



Professor Dr. Richard Schröder, Göttingen / Professor Dr. Volker Gerhardt, Berlin / Professor Dr. Hasso Hofmann, Berlin / Professor Dr. Peter Propping, Bonn

„Menschsein in Gefahr?“ – Eine interdisziplinäre Podiumsdiskussion zur bioethischen Debatte

Durch eine umfassende Analyse des menschlichen Erbguts wird beabsichtigt, das Verständnis über die Funktionsweise des menschlichen Organismus zu vervollkommen. Damit verbindet sich auch die Hoffnung, molekulare Ursachen von Krankheiten gezielter diagnostizieren zu können und so Therapie- und Heilungsprozesse zu optimieren. Indes: die Gefahren, die mit einer Entschlüsselung des menschlichen Genoms einhergehen, stellen die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Ein verantwortsbewusster Umgang mit der Gentechnik verlangt die Berücksichtigung verbindlicher Wertvorstellungen.

Die Chancen und Risiken müssen erkannt, benannt und sorgfältig abgewogen werden. Diesem schwierigen Unterfangen nahmen sich die Wissenschaftler auf der Podiumsdiskussion zum Thema "Menschsein in Gefahr?" an, die am 29. Mai 2003 im Rahmen des ökumenischen Kirchentages in Berlin an der Humboldt-Universität zu Berlin stattfand. Dank der Aufzeichnung durch Humboldt Forum Recht steht die Diskussion nun im Internet dem interessierten Publikum zur Verfügung. Zu den Diskutanten zählten der Philosoph Prof. Gerhardt, der Jurist Prof. Hofmann und der Humanmediziner Prof. Propping. Die Moderation oblag dem Theologen Prof. Schröder. Den Schwerpunkt des ersten Diskussionsteils bildete die Stammzellenforschung, während im zweiten Teil auf Fragen zur Präimplantationsdiagnostik eingegangen wurde. Zunächst erläuterten die Experten die Themen eingehend aus ihrer wissenschaftlich-fachlichen Perspektive. Daran im Anschluss hatte das Publikum jeweils Gelegenheit Fragen zu äußern.

Mit folgenden Worten fasste Prof. Schröder schließlich die Diskussion zusammen: "Wir sollten nicht unsere Maßstäbe erweichen, wir sollten für Gefahren wachsam sein, aber doch Abstand nehmen von Verboten auf Vorrat [...]."

S. 15

- HFR 3/2005 S. 1 -

1 **Moderation:**

Prof. Dr. Richard Schröder, Theologe, Berlin

2 **Podiumsteilnehmer:**

Prof. Dr. Volker Gerhardt, Philosoph, Berlin

Prof. Dr. Hasso Hofmann, Jurist, Berlin

Prof. Dr. Peter Propping, Humangenetiker, Bonn

3 **Ort, Zeit und Anlass:**

Humboldt-Universität zu Berlin, Senatssaal, 29.05.2003, Teil des Programms des Ökumenischen Kirchentages

4 **Prof. Dr. Schröder:**

Herr Prof. Peter Propping ist Mediziner und im Besonderen mit Erbkrankheiten beschäftigt. Herr Prof. Hasso Hofmann ist der Jurist unter uns, der bis vor kurzem hier in die-

sem Hause gelehrt hat. Ich selber heiße Richard Schröder und habe einen Lehrstuhl für Philosophie an der theologischen Fakultät. Herr Prof. Volker Gerhardt ist Philosoph und zwar praktischer Philosoph, d.h. in seiner Kompetenz liegt im Besonderen die Ethik.

- 5 Es ist meine Absicht, dass die drei Herren erst einmal zehn Minuten haben, um zu diesem Komplex das sagen zu können, was sie für das Wichtigste halten. Danach möchte ich gerne drei Themen nacheinander behandeln und jeweils nach einer Runde hier vorne zu dem Thema die Diskussion für das Publikum öffnen. Es wird also nach diesen Eingangsstatements einen Wechsel geben. Wir werden hier vorne über das Thema "Forschung an Stammzellen" sprechen und dann zu diesem Thema das Plenum freigeben, für alle Fragen, die Sie stellen möchten. Wir werden dann das Wort gewissermaßen wieder zurücknehmen und über das Thema der Präimplantationsdiagnostik sprechen. Dazu hat das Publikum dann wieder das Wort. Der dritte Komplex soll dann das Stickwort "Klonen" tragen. Ich erhoffe mir davon, dass wir mit den unendlich vielen Fragen, die hier den Meisten sicher durch den Kopf gehen, doch nicht so eine Kakophonie des schnellen Themenwechsels von Frage zu Frage bekommen. Ich wäre Ihnen deshalb auch sehr dankbar, wenn Sie das, was Sie sagen wollen, in dem Komplex unterbringen, in dem es auch am besten passt. Es ist schwierig, wenn wir ständig über alles reden. Ich habe mir überlegt, ob wir neben diesen drei Komplexen, die den Lebensanfang betreffen, auch die Thematik des Lebensendes, die auch viele bioethische Probleme aufwirft, mit einbeziehen sollen und befunden, dass dies den Rahmen sprengen würde.
- 6 Das war eigentlich alles, was mir zum Ablauf am Herzen lag. Ich gebe jetzt in alphabetischer Reihenfolge Volker Gerhardt das erste Wort, dann würden der Jurist Hofmann und der Mediziner Propping ein Eingangsstatement von etwa fünf bis acht Minuten geben können.

S. 16

- HFR 3/2005 S. 2 -

7 **Prof. Dr. Gerhardt:**

Um Gefahr soll es heute gehen, denn der Titel lautet "Menschsein in Gefahr" und deshalb möchte ich vorab einige wenige Bemerkungen zur Selbstgefährdung der Menschheit machen. Zunächst voranstellen, dass der Mensch immer in Gefahr ist und dass wir schon mit einem flüchtigen Blick auf die Geschichte zeigen können, dass die menschliche Gesellschaft schon immer eine Risikogesellschaft gewesen ist. Es ist schon eine historische Überzeichnung der eigenen Gegenwart, wenn wir meinen, dass erst die Gesellschaften des 20. oder 21. Jahrhunderts Risikogesellschaften gewesen sind. Dieses Risiko des Daseins, diese Gefahr des Scheiterns teilen wir mit aller Kreatur. Aus dieser Bemerkung wird außerdem deutlich, dass selbst bei größtem Geschick in der Bewältigung der Zukunftsfragen die Selbstgefährdung der Menschheit kein Ende nehmen wird. Das ist der erste Punkt und es scheint mir angesichts der religiösen Ausgangssituation nicht unwichtig, darauf hinzuweisen.

- 8 Zweitens möchte ich auf eine besondere Tragik des Menschen aufmerksam machen. Der Mensch erkennt diese Situation der Gefährdung und ist auch in der Lage, etwas aus eigener Kraft dagegen zu tun. Das bekannte durchschnittliche Mittel zur Behebung möglicher Selbstgefährdungen und Gefahren ist die politische Institution, kurz gesagt: der Staat. Damit schafft der Menschen eine Einrichtung, die ihm zwar in manchem hilft, zum Beispiel vor seinesgleichen in bestimmter Weise sicher zu sein, die aber zugleich die größte Selbstgefährdung, die es in seiner Geschichte gegeben hat, bedeutet. Und trotzdem können wir auf rechtsstaatliche Institutionen nicht verzichten. Darin liegt die Tragik.
- 9 Im nächsten Punkt möchte ich auf das so genannte Dambruchargument eingehen. Es wurde in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Selbstgefährdung des Menschen immer wieder angeführt. Es soll bedeuten, dass an einer Stelle unbemerkt etwas geschieht, was dann das Einsickern der Wassermassen zur Folge hat, bis der Damm schließlich bricht und dahinter alles, was vorher sicher war, untergeht. Beachtenswert

scheint mir der Hinweis, dass fast alle Entwicklungen in der menschlichen Gesellschaft nach diesem Muster verlaufen sind. Niemand wusste vorher, auf welchen Weg uns eine Innovation, eine technische Neuerung oder irgendeine Erfindung führen wird. Genau so verhielt es sich auch bei der Liberalisierung der Sexualmoral, insbesondere bei der Einführung von Verhütungsmitteln. Wir haben gar nicht gewusst, was für ein Damm da bricht. Dennoch würde niemand im Saal diese Gefährdungen leugnen und zugleich aber sagen, dass wir wieder auf den Zeitpunkt vor der Einführung der Pille zurück müssen.

- 10 Am Dambruchargument finde ich die Erwartung problematisch, dass wir ohne weiteres an die undichte Stelle des Dammes gehen können, um sie zu beheben und auf Weise für die Zukunft sicher zu sein. Ein Problem sehe ich darin, dass wir in sehr vielen Hinsichten gar nicht die Kraft und die Möglichkeit haben, die Entwicklung in die Zukunft so vorherzusehen und alle Folgen zu bedenken. Ein weiteres Problem ist die aus dieser Erwartung sprechende Überschätzung der eigenen Kräfte. Meines Erachtens sind unsere eigenen Kräfte im Hinblick auf die geschichtlichen Möglichkeiten sehr begrenzt. Wir können der Entwicklung von Technik und Wissenschaft nicht ohne weiteres durch Konsensbildung im politischen Raum Einhalt gebieten.

S. 17

- HFR 3/2005 S. 3 -

- 11 Aus dieser Einsicht in unsere begrenzten Kräfte folgt zweierlei. Wir sollten erstens in all den Fragen, über die wir im Zusammenhang mit der gentechnologischen Veränderung und biologischen Wende sprechen, erst einmal den Blick auf uns selber richten und fragen, wie wir eigentlich persönlich mit diesen Dingen umgehen, um dann aus der Verantwortung für unser eigenes Dasein und für die eigene Lebensgestaltung Konsequenzen zu ziehen. Wenn wir meinen, dass unsere Einsicht weit reicht, können wir es exemplarisch anlegen und sagen: "Nehmt euch doch an mir ein Beispiel".
- 12 Zweitens halte ich es wegen der immer beliebter werdenden Katastrophenszenarien für richtig, dass wir uns an die Mittel erinnern, die bisher den relativ besten Schutz gegeben haben und das sind die eingangs erwähnten politischen Institutionen. Ich möchte dafür werben, dass wir bezüglich der von vielen so stark beschworenen Zukunftsgefahren ein stärkeres Vertrauen in Recht und Politik haben. Es gibt Kontrollmechanismen im politischen Raum, so dass nicht immer gleich alles elementar vorab verboten werden muss. Der Anspruch, alles für die Zukunft schon im Augenblick zu entscheiden, scheint mir derzeit in der Biopolitik alles andre zu überlagern. Wir sollten auch Vertrauen in die Generationen nach uns haben, dass sie eigene Wege und Mittel finden, um mit den Gefahren, die natürlich da sind, umzugehen. Ich denke, ein solches Vertrauen zeichnet den Christenmenschen in ganz besonderer Weise aus.

- 13 **Prof. Dr. Schröder:**

Das Recht und namentlich das Verfassungsrecht ist so etwas, wie die Grundstruktur der wichtigsten Dämme, und ich gebe Herrn Hofmann deshalb jetzt das Wort.

- 14 **Prof. Dr. Hofmann:**

Viele Erfahrungen in derartigen Diskussionen, wie wir sie für heute vorgesehen haben, veranlassen mich zu dem Versuch, ihnen, in aller Kürze und in einer schematischen Weise, einen Überblick über die verfassungsrechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen dieser wie ähnlicher Diskussionen zu geben. Ich hoffe damit einen Beitrag zu leisten, dass in der Diskussion nicht, wie Herr Schröder die Gefahr schon benannt hat, allzu sehr hin und her und vor allem, dass nicht ohne weiteres von einer Ebene auf eine andere gesprungen wird.

- 15 Deshalb benenne ich zunächst einmal die verfassungsrechtlichen Ausgangspunkte aller dieser Diskussionen. Verfassungsrechtlich professionell sind das nicht, wie man erwarten könnte, die Menschenwürde und das Lebensrecht, sondern nach der Konstruktion unserer Verfassung sind Ausgangspunkte die grundrechtlich gesicherten Freiheiten.

S. 18

- HFR 3/2005 S. 4 -

- 16 Speziell kommt hier, unter den grundrechtlich gesicherten Freiheiten, die Fortpflanzungsfreiheit in Frage. Es ist grundsätzlich Sache der Menschen, selbst darüber zu bestimmen, ob, wie, wann und in welcher Weise sie sich fortzupflanzen wünschen. Es ist nicht primär Sache des Staates, eine Regulierung zu treffen. Diese Freiheit leitet sich aus Art.2 I GG, der allgemeinen Entfaltungsfreiheit des Menschen, her, wird aber auch gestützt auf den besonderen Schutz, den die Verfassung der Ehe und Familie verspricht. Das gilt dann insbesondere für den Kinderwunsch von Ehepaaren. Dafür können sie einen besonderen staatlichen Schutz beanspruchen. Im nächsten Schritt müssen wir uns darüber klar werden, welche verfassungsrechtlichen Schranken der Verwirklichung dieser Freiheit gegebenenfalls entgegenstehen könnten, wo die verfassungsrechtlichen Grenzen für die Ausübung dieser Freiheit liegen. Es müssen verfassungsrechtliche Grenzen sein, nicht nur Grenzen in Form mehrheitlich beschlossener parlamentarischer Gesetze, und zwar insbesondere deswegen, weil unsere Verfassung die Wissenschaftsfreiheit in Art.5 III S.1 GG vorbehaltlos garantiert hat.
- 17 Das heißt, weil unsere Verfassung nicht hinzugesetzt hat, wie das bei anderen Grundrechten der Fall ist, dass in die Wissenschaftsfreiheit durch Gesetz, wenn auch nur in gewissem Umfang, eingegriffen werden darf. Ein solcher Vorbehalt fehlt.
- 18 Das bedeutet nicht, dass Wissenschaftsfreiheit nicht einschränkbar ist, aber es bedeutet, dass diese Freiheit nicht ohne Weiteres durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden kann, sondern nur unter Bezugnahme auf verfassungsrechtliche Prinzipien, Werte und Güter, die den selben Rang wie die Wissenschaftsfreiheit haben.
- 19 Deswegen ist als nächster Schritt die Frage nach den verfassungsrechtlichen Schranken der eben genannten Freiheiten notwendig. Die sachnächste Schranke, welche in Frage kommt, ist das Lebensrecht nach Art.2 II S.1 GG. Ich empfehle aber, in all diesen Diskussionen nicht außer acht zu lassen, was wirklich in der Verfassung steht. Da kann man bisweilen in den Diskussionen, ich könnte ihnen diesbezüglich interessante Geschichten erzählen, merkwürdige Sachen hören. Deswegen erlaube ich mir einfach mal, diesen Artikel vorzulesen. Art.2 II S.1 GG: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Jetzt fragt man sich natürlich, wer ist dieser Jeder? Jeder ist offenbar derjenige aus Art.2 I GG: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.", dies ist derselbe Jeder. Wenn ich weiter zurückgehe, so ist mit Jeder auch Jedermann und Jedefrau gemeint, also offenbar jeder Mensch. Denn in Art.1 II GG heißt es, das deutsche Volk bekennt sich, um der Würde des Menschen willen, zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten. Es handelt sich also um Menschenrechte. Folglich ist Art.2 II S.1 GG so zu lesen, dass jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. Es steht also nicht da, das menschliche Leben oder jede Form des menschlichen Lebens ist unverletzlich oder dergleichen, sondern es heißt: "Jeder Mensch...". Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, dies ist also die erste Feststellung.

S. 19

- HFR 3/2005 S. 5 -

- 20 Daraus folgt dann natürlich die Frage, ab wann wir sagen können, dass dieses Lebewesen ein Mensch ist und folglich auch das Recht auf Leben hat? Oder in einer Wendung, die sich aus der Entwicklung der Rechtsprechung des BVerfG ergibt, kann man auch fragen, und das geht möglicherweise weiter, ab wann die staatliche Schutzpflicht für das Leben der Menschen greift, also von welchem Zeitpunkt an? Hier kann man an verschiedene Zeitpunkte denken, so an den Zeitpunkt der Kernverschmelzung, den Zeitpunkt der Nidation und Individuation, das heißt, den Zeitpunkt der Einnistung des befruchteten Ei's in die Schleimhaut der Gebärmutter. Damit verbunden ist dann der Ausschluss der Mehrlingsbildung, also etwa der 12./ 13. Tag nach der Empfängnis. Oder an den Zeitpunkt des Beginns der Herztätigkeit oder den Zeitpunkt beginnender Hirnströme oder letztlich den Zeitpunkt der Geburt? Das wären also mögliche Zeitpunkte, bei denen man sagen könnte, ab hier beginnt der Schutz des menschlichen Lebens,

nämlich der Schutz des Rechts des Menschen auf Leben.

- 21 Was jedoch gibt die Verfassung zu dieser Frage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt her? Da lautet die Antwort: Wenig. Denn es heißt dort: "Jeder Mensch". Über den Zeitpunkt ist nichts gesagt. Jetzt kann man natürlich in den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates nachsehen, bei der Entstehung des Grundgesetzes im Jahr 1949, was sich denn die Mutter und Väter des Grundgesetzes damals gedacht haben. Wenn man das tut und nachschaut, dann kann man feststellen, dass sie sich Unterschiedliches gedacht haben, und das ist auch nicht allzu überraschend. Es wurde einmal ein Antrag gestellt, auch das werdende Leben, also den Nasciturus, den Embryo, in diesen Schutz einzubeziehen. Hierbei dachte man natürlich an die Problematik der Abtreibung, nicht an die Probleme, die heute zur Diskussion stehen. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, wonach die Einen sagten, es fällt nicht unter die Garantie, denn der entsprechende Antrag wurde abgelehnt. Daraufhin sagten die Anderen, es wurde nur deswegen abgelehnt, weil wir meinen, dass dieser Schutz sowieso eingeschlossen ist. Meines Erachtens lässt sich eine sichere Schlussfolgerung bei diesem Befund nicht aus dem Wortlaut ziehen.
- 22 Wie ist es mit der Rechtsprechung des BVerfG? Da ist die Rechtsprechung über den Schwangerschaftsabbruch einschlägig und in diesen Entscheidungen steht, dass dieser Schutz des Rechts des Menschen auf Leben spätestens mit dem Zeitpunkt der Nidation eingreift, also der Einnistung des Ei's in die Schleimhaut der Gebärmutter bzw. der Individuation, dem Ausschluss der Mehrlingsbildung. Das BVerfG hat damit ersichtlich nicht ausgeschlossen, dass es möglicherweise den Schutz in einer anderen Fallkonstellation auch noch weiter vorverlegt, aber sicher ist das nicht. Eine Aussage darüber, gerade bei den jetzt anstehenden Problemen, ob nun der Embryo im Frühstadium den Status eines solchen Rechtsträgers hat oder nicht, kann damit nicht getroffen werden. Das ist verfassungsrechtlich offen, und früher oder später wird das auch zu verfassungsrechtlichen Streitigkeiten führen, und irgendwann wird das BVerfG darüber entscheiden müssen, aber entschieden ist das bislang noch nicht.

S. 20

- HFR 3/2005 S. 6 -

- 23 Es gibt drei Argumente, mit denen versucht wird, diesen verfassungsrechtlichen Schutz schon auf den Zeitpunkt vorzuverlegen, der jetzt hinsichtlich dieser gendiagnostischen Versuche in der Diskussion ist, also der Zeitpunkt des Vierzell- oder Achtzellstadiums. Diese drei Argumente, den Zeitpunkt vorzuverlegen, sind im Einzelnen heftig umstritten und können keineswegs als anerkannt gelten. Zum Einen wird der Gesichtspunkt genetischer Identität diskutiert.. Des weiteren gibt es ein Argument der Kontinuität, von der Kernverschmelzung bis zum geborenen Menschen, und das Argument der Potenzialität, wonach der Mensch potentiell bereits vom Zeitpunkt der Empfängnis existiert. Diese Diskussion wurde jedoch noch nicht entschieden. Aber die Argumente, die hier sehr kontrovers ausgetauscht werden, gehören systematisch an diese Stelle. Selbst wenn ich mich jetzt der Meinung anschließe, dass schon die Zygote, also schon der Vier- oder Achtzeller, Träger des Lebensrechts nach Art.2 II S.1 GG ist, muss ich den Gesetzesvorbehalt des Art.2 II S.3 GG berücksichtigen. Dort steht geschrieben: "In diese Rechte...", gemeint ist das Recht auf Leben und Gesundheit, "...darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden". Das heißt, die Verwaltung von sich aus darf es nicht, sondern nur der Gesetzgeber. Aber immerhin darf der Gesetzgeber, wenn auch nicht schrankenlos und beliebig, im Prinzip in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingreifen, und es gibt eine Reihe von Gesetzen die das ganz unbeantstandet tun. Solange die Wehrpflicht gilt, sind die jungen Leute verpflichtet, gegebenenfalls ihr Leben zu riskieren. Das ist unfraglich eine Einschränkung des Lebensrechts aufgrund eines Gesetzes. Aber man wird zugeben, dass es kein willkürliches Gesetz ist. Es gibt die gesetzliche Regelung über den so genannten polizeilichen Rettungsschuss, mit dem Polizisten gezielt Geiseln töten dürfen, um dadurch Geiseln zu befreien und aus ihrer Lebensgefahr zu erretten. Das ist gesetzlich unbestritten erlaubt. Dies ist auch so ein Fall, wo der Gesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Lebensrecht durch ein allgemeines Gesetz einzuschränken. Vor allem aber gehört hierher auch

die Regelung über den Schwangerschaftsabbruch, denn das ist auch eine gesetzliche Einschränkung des Rechts auf Leben. Diese Fälle gibt es somit tatsächlich.

- 24 Man muss also sagen, selbst wenn ich jetzt mit einer bestimmten aufwendigen Begründung, die notwendig ist, die Rechtsträgerschaft dieser Zygote bejahe, somit sage, schon der Vierzeller ist Träger dieses Grundrechts, muss ich mich auch damit auseinandersetzen, dass es gesetzlich einschränkbar ist. Dabei gibt es nun einen Gegeneinwand, der ebenfalls heftig umstritten ist. Dieser besagt, man könne die Fälle des Rettungsschusses und der Wehrpflicht usw. hier nicht heranziehen, um damit Eingriffe in Embryonen zu vergleichen. Man könne das deswegen nicht, weil von dem Embryo keine Gefahr ausgeht, im Unterschied zu Geiselnemern oder denjenigen, die das Land angreifen. Was die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs anbelangt, so sagt man, das sei ein Sonderfall und könne deswegen nicht verglichen werden. Wobei dann die anderen wiederum sagen, was denn hier Sonderfall heiße, wenn unter bestimmten Bedingungen ein Embryo noch im vierten und fünften Monat legaler Weise abgetrieben werden darf. Wieso ist dieser schwächer geschützt als ein Embryo im Anfangsstadium, mit dem man, nach dieser Argumentation, überhaupt nichts machen darf? Wie geht das zusammen? Dies ist also insoweit ganz grob die aktuelle Problemlage.

S. 21

- HFR 3/2005 S. 7 -

- 25 Als letzter Punkt, noch eine Stufe weiter zurück, kommt jetzt die Menschenwürde ins Spiel. Fraglich ist insoweit, ob alle diese biotechnischen Verfahren, die jetzt diskutiert werden, die Menschenwürde verletzen? Art. 1 I GG sagt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar.". Wieder geht es also um die Würde des Menschen und nicht die Würde des menschlichen Lebens. Wir brauchen also das Subjekt Mensch. Zunächst muss man sehen, wenn man auf den Artikel über die Menschenwürde zurückgreift, dass die beiden Garantien Lebensschutz und Menschenwürde häufig zusammengeworfen werden. Nicht jede Verletzung des Lebensrechts ist auch eine Würdeverletzung, siehe das Beispiel des gezielten polizeilichen Todesschusses. Das hat mit der Würde des Geiselnemers überhaupt nichts zu tun. Umgekehrt verdammen wir natürlich mit Recht jede Form von Sklaverei als menschenunwürdig. Wir tun das selbstverständlich auch dann und völlig unabhängig davon, wenn die Sklaven, wie das meist der Fall war, aus wirtschaftlichen Gründen gut gehalten werden, damit sie auch als Arbeitskräfte tauglich sind. An diesem einfachen Beispiel kann man sehen, dass man die beiden Dinge auseinander halten muss.
- 26 Also sind wir nun bei dem nächsten Schritt und der Frage, ob der Embryo ein Träger von Menschenwürde ist. Hierzu gibt es im Wesentlichen drei Theorien. Die eine Theorie, die ich einmal Mitgifttheorie getauft habe, besagt, Menschenwürde ist sozusagen stofflich, ontologisch und substanzhaft mit der Verschmelzung der Zellkerne verbunden und gegeben. Die zweite Theorierichtung besagt, dass Menschenwürde etwas mit der Fähigkeit autonomer Lebensführung zu tun hat. Die dritte Theorie hängt mit der Vorstellung zusammen, dass Menschenwürde etwas ist, was sich im mit- und zwischenmenschlichen Bereich konstituiert. Es handelt sich nach dem dritten Ansatz also um eine soziale Zuschreibung. Die Menschenwürde ist danach etwas, was wir uns gegenseitig zuerkennen. Und je nachdem, welchem Ansatz man folgt, kommt man schließlich auch zu unterschiedlichen Antworten darüber, ob der Embryo nun Menschenwürde hat oder nicht.
- 27 Eine letzte Frage wäre dann noch die nach der Verletzungshandlung. Sind Forschungen an Embryonen also Verletzungen, wenn man denn annimmt, ein Embryo hat schon im Frühstadium Menschenwürde? Sind es also auch Verletzungshandlungen wenn man damit forscht oder Embryonen selektiert? Das Stichwort ist in diesem Zusammenhang: Keine Instrumentalisierung von menschlichem Leben! Wie weit das hingegen trägt, ist wieder eine andere Frage.
- 28 Schließlich ist noch ein schwieriger Punkt zu erwähnen, in dem es darum geht, ob es vielleicht für die Menschenwürde auch Schranken gibt, wenn man sie nicht als ein subjektives Grundrecht der Menschen betrachtet, sondern sie als Gattungswürde begreift.

Das wäre ein weiterer Schritt. Und der allerletzte Punkt beschäftigt sich mit der Frage: Ergeben sich Schranken aus Art. 3 III S.2 GG? Dort heißt es in einer verhältnismäßig neuen und jungen Verfassungsbestimmung: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.". Die Frage muss also dahin lauten, ob daraus nicht wiederum folgt, dass man staatlicherseits Selektionen von Embryonen unterbinden muss.

S. 22

- HFR 3/2005 S. 8 -

29 **Prof. Dr. Schröder:**

Wir haben uns vor der Veranstaltung darauf verständigt, dass die Teilnehmer am Podium für diese Statements relativ freie Hand haben, also auch die Gelegenheit haben, zu einem Problem Stellung zu nehmen, das sie für besonders wichtig halten, ohne damit den Anspruch zu erheben, sozusagen die Gesamtproblematik abzudecken. In diesem Sinne haben Sie jetzt das Wort, Herr Propping.

30 **Prof. Dr. Propping:**

Dies ist ein Kirchentag. Als Genetiker kann ich nicht umhin, an dieser Stelle daran zu erinnern, dass die Grundlagen der Genetik durch einen Mönch entdeckt worden sind. Sie haben das alle bereits in der Schule gelernt, sein Name war Johann Mendel. Er, der sich als Mönch Gregor nannte, hat 1865 auf eine fantastische Weise grundlegende Zusammenhänge der Vererbung entdeckt. Wenn man die Formulierung in den Originalarbeiten von Mendel nachliest, ist es nach wie vor nahezu unfassbar, wie es mit den seinerzeitigen geringen Mitteln möglich war, Zusammenhänge zu interpretieren, die geradezu modern klingen. Mendel sprach von Faktoren, wir nennen sie heute Gene. Diese Faktoren beschreiben völlig korrekt das, was nach der Einführung der Molekulargenetik in die Biowissenschaften, in die Biologie und die Medizin, an Erkenntnissen dazugekommen ist.

31 Ich möchte hier zu Beginn in aller Kürze die wichtigsten Kategorien der Genetik und einige wichtige Schlussfolgerungen daraus erwähnen. Das menschliche Genom ist inzwischen sequenziert, wie wir den Zeitungen seit mehreren Monaten entnehmen können, das heißt, die Aufeinanderfolge der genetischen Buchstaben ist bekannt. Man kann das Genom mit einem Buch vergleichen, dessen Buchstaben zwar alle festgelegt sind, man gleichwohl den Sinn des Buches noch nicht richtig lesen kann. Zunächst muss man sich also klarmachen, dass der Körper, unser Organismus, aus Zellen besteht. Jeder einzelne von uns besteht aus ca. 10^{12} Körperzellen, also 1 000 000 000 000 Zellen. Wie ein Haus aus Ziegelsteinen aufgebaut ist, besteht der Körper aus Körperzellen. In jeder dieser Zellen befindet sich bei einem Individuum die gleiche genetische Information. Das Wunder der Umsetzung dieser genetischen Information lässt sich daran ablesen, dass jeder Einzelne von uns keineswegs mehr materiell identisch mit dem ist, als der er einst auf die Welt gekommen ist. Bei der Geburt, als wir als Säugling auf die Welt kamen, hatten wir einerseits auch in jeder Zelle schon die gleiche Information. Alle einzelnen Körperzellen haben aber nur eine begrenzte Lebensdauer. Eine Darmschleimhautzelle etwa lebt nur drei Tage, rote Blutkörperchen leben 120 Tage usw. Für die verschiedenen Zelltypen kennt man unterschiedliche Lebensdauern. Die Zellen sterben ununterbrochen ab, wir werden ständig erneuert und bleiben trotzdem das selbe Individuum. Das wird dadurch gewährleistet, dass die genetische Information von Zellgeneration zu Zellgeneration weitergegeben wird. Obwohl wir uns also materiell ständig erneuern, bleiben wir eben doch, zumindest biologisch gesehen, der Selbe.

32 Innerhalb dieser genetischen Information, das ist der wesentliche Gegenstand der Genetik, auch der Humangenetik, findet sich nun eine gewisse Variabilität. Etwa an jeder tausendsten Position des menschlichen Erbgutes findet sich eine Variante. Alle Menschen, egal ob aus Afrika, Asien oder Europa, stimmen zwar in 99,9% aller genetischen Buchstaben überein, aber in etwa 1 Buchstaben pro Million unterscheiden wir uns. Das macht dann die Unterschiede in Haut- und Haarfarbe, Körpergröße oder auch Krankheitsdispositionen aus. Die Aufklärung dieser Zusammenhänge, zwischen der Variabili-

tät im menschlichen Genom und den Auswirkungen, wird die Fachwelt, also die Biologie und die Medizin, sicher noch mehrere Jahrzehnte beschäftigen, das heißt also, das Verstehen dessen, was in dem Buch des Lebens, in der Abfolge der genetischen Buchstaben, geschrieben ist.

S. 23

- HFR 3/2005 S. 9 -

- 33 Dann sollte noch ein zweiter Punkt erwähnt werden. Es stellt sich die Frage, welcher Nutzen und welche Probleme sich aus diesen Erkenntnissen ergeben? Zum einen wird man aufgrund des Verstehens der Auswirkungen der Variabilität im menschlichen Genom vor allem Krankheitsdisposition und -ursachen besser verstehen. Wir kennen heute die genetischen Ursachen von knapp 2000 nach mendelschen Gesetzen erblichen Krankheiten sehr genau. Die meisten dieser Krankheiten sind allerdings selten, zum Teil extrem selten. Sie bieten jedoch dem Untersucher besonders günstige Voraussetzungen für die Untersuchung. Bei den häufigen Krankheiten, den so genannten Volkskrankheiten, sind die Zusammenhänge noch weitgehend unverstanden. Zu diesen Krankheiten gehören z.B. hoher Blutdruck, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden oder allergische Krankheiten. An allen diesen Krankheiten wirken genetische Faktoren im Sinne einer Disposition mit. Sie können die Krankheit alleine nicht erklären, denn es braucht eine Wechselwirkung zwischen äußeren Einflüssen und genetischer Ausstattung, damit die Krankheit sich manifestiert.
- 34 Man kann die Variabilität bereits heute im Rahmen der genetischen Diagnostik, im Wesentlichen also Krankheitsdiagnostik, einsetzen. Ich will dafür ein Beispiel nennen. Es gibt für fast alle Krebskrankheiten Sonderformen, die auf einer erblichen Disposition beruhen. So gibt es z.B. Formen von erblichem Brust-, Darm-, Hautkrebs oder Hirntumoren. Praktisch von jeder Krebskrankheit gibt es jeweils einen kleinen Anteil - es sind immer nur wenige Prozent der Erkrankungsfälle - die auf der Basis einer sehr klaren genetischen Disposition zustande kommen. Diese Krankheitsgruppe bietet wissenschaftlich die allerbesten Voraussetzungen dafür, dass man die Mechanismen, die zu einer Krebserkrankung führen, aufklärt. Dies betrifft durchaus auch die Mechanismen, die für die nicht erblichen Krebserkrankungen wirksam sind. Außerdem bietet sie die Voraussetzung, im familiären Zusammenhang Menschen zu identifizieren, die ein besonderes Krebsrisiko haben, so dass man ihnen besondere Früherkennungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen anempfehlen kann. Umgekehrt kann man aus diesen Familien diejenigen, die nicht die Krebsdisposition zu erblichem Brust-, Darmkrebs usw. haben, beruhigen, so dass sie sich nicht den ansonsten zu empfehlenden Vorsorgeuntersuchungen unterwerfen müssen.
- 35 Alles dies, dafür gibt es ganz klare Empfehlungen und Richtlinien, sollte nur im Zusammenhang mit einer genetischen Beratung erfolgen. Man versetzt den Betroffenen oder Ratsuchenden für sein spezielles Problem in den Zustand eines Fachmannes, so dass jeder sich selbst oder sein spezielles Risiko genauso beurteilen kann, wie wenn ein Mediziner oder Genetiker selbst in diesem Risiko steht. Für diesen Zusammenhang, der durchaus mit Problemen behaftet ist, auf die wir aber heute im Rahmen dieser Podiumsdiskussion nicht näher eingehen werden, geschieht das unter dem Schlagwort "Prädiktive genetische Diagnostik", die jetzt und sicher in Zukunft eine enorme Bedeutung in der gesamten vorbeugenden Medizin hat.

S. 24

- HFR 3/2005 S. 10 -

- 36 Es ist mir wichtig, auf einen letzten Punkt hinzuweisen. Es ist die große Sorge verbreitet, dass es mit der Aufklärung des menschlichen Genoms und vor allem mit dem Verstehen dieser Variabilität dazu kommen könnte, dass sich die Menschen biologisch determiniert fühlen, mit allen Konsequenzen. Die Menschen könnten befürchten, wiederum von anderen Menschen, Versicherungen, Arbeitgebern usw. diskriminiert werden zu können, so dass jeder im Extremfall also die eigene menschliche Freiheit verlieren könnte. Dazu ist folgendes zu sagen: Wenn es sich um ganz schwere, nach Mendelschen Gesetzen erbliche, Krankheiten handelt, gibt es in der Tat Situationen, in denen der Lebensweg durch die Schwere der Krankheit eines Menschen maßgeblich vorbestimmt

ist. Wenn ein Kind z.B. mit der Veranlagung für eine genetisch bedingte Muskelkrankheit geboren wird, für die gegenwärtig noch keine Behandlungsverfahren zur Verfügung stehen, dann ist leider sein Krankheitsverlauf weitestgehend vorgegeben. Dies sollte aber natürlich eine Herausforderung und Aufgabe für die Wissenschaft sein, alles zu tun, um den Leidensweg eines solchen Patienten zu mildern oder sogar die Krankheit zu heilen.

- 37 Das sind aber Ausnahmesituationen. An der großen Mehrzahl der genetischen Dispositionen zu Krankheiten oder auch zu Fähigkeiten im Bereich des Normalen, also Intelligenz, Persönlichkeitseigenschaften oder gar Charakter, sind einerseits genetische Faktoren in gewisser Weise auch irgendwie beteiligt. Doch selbst wenn man das verstanden hat, ist eines ganz sicher: Es wird einen genetischen Determinismus, in dem skizzierten befürchteten Sinne, mit Sicherheit nicht geben und zwar aus prinzipiellen Gründen. Das kann man plastisch durch die Untersuchungen an Zwillingen veranschaulichen. Man hat ein- und zweieiige Zwillinge schon seit über 60 Jahren nach allen Regeln untersucht und eben herausgefunden, dass für alle diese genannten Merkmale, also die häufigen Krankheiten und insbesondere die Leistungen unseres Gehirns, zwar eineiige Zwillinge einander ähnlicher sind als zweieiige, aber sie keineswegs identisch sind. Sie können sogar im Einzelfall außerordentlich verschieden sein. Man kann also sagen, dass es eine wissenschaftlich formulierbare Obergrenze der Vorhersagbarkeit der Eigenschaften oder des Lebensweges eines Menschen gibt. Dies ist der Grad der Ähnlichkeit eineiiger Zwillinge.
- 38 Selbst wenn man alle genetischen Eigenschaften eines Tages verstehen wird, so wird es aus prinzipiellen Gründen nie möglich sein, den Lebensweg eines Menschen im Einzelnen vorherzusehen. Der Mensch ist mehr als die Summe seiner Gene. Das ist eine Einsicht der modernen Genetik und geht über das hinaus, was Vererbungsforscher vor 50 oder 100 Jahren geglaubt haben.

S. 25

- HFR 3/2005 S. 11 -

39 **Prof. Dr. Schröder:**

Jetzt wollte ich das erste Thema aufrufen und dieses sollte die Stammzellenforschung sein. Nun muss Herr Propping gleich nochmals sprechen, denn ihn wollte ich zuerst fragen. Was sind Stammzellen und was erwartet man sich von dieser Forschung?

40 **Prof. Dr. Propping:**

Nach der Befruchtung einer Eizelle durch eine Samenzelle entsteht das, was die Biologen und Genetiker eine Zygote nennen, also eine befruchtete Eizelle. Das findet bei allen Säugetieren, zu denen letztlich ja auch der Mensch gehört, nach prinzipiell gleichen Gesetzmäßigkeiten statt. Alle diese Experimente, deren Schlussfolgerungen ich in aller Kürze erwähne, basieren ausschließlich auf Experimenten an Versuchstieren, meist an der Maus oder der Ratte. Man hat also zunächst eine befruchtete Eizelle, die sich dann in ein Zwei-, Vier- oder Achtzell-Stadium teilt. Am Anfang hat die befruchtete Eizelle die Potenz, sich zu jedem beliebigen Gewebe zu entwickeln, also zu einer Leber-, Gehirn-, Herz- oder Muskelzelle usw. Man hat nun durch Tierversuche gelernt, dass Stammzellen eine außerordentliche Potenz beim Gewebeersatz haben. Wenn Gewebe untergeht beispielsweise bei einem Herzinfarkt, ist es möglich, Stammzellen in der Gewebekultur so zu manipulieren, dass daraus Muskelzellen des Herzens werden, mit denen man die ausgefallenen Zellen des Herzens ersetzen kann. Die wissenschaftliche Potenz von Stammzellen liegt somit darin, dass sie die Fähigkeit zu einer breiten Spezialisierung haben. Darauf ruht heute eine große Hoffnung. Man hat Stammzelllinien angelegt, das sind solche Linien die sich in der Zellkultur nahezu unendlich vermehren und halten lassen, aus denen man immer wieder einzelne Zellen herausnehmen und in der Zellkultur zu Spezialzellen heranwachsen lassen kann.

41 **Prof. Dr. Schröder:**

Das Problem, Herr Hofmann, ist ja nun offenbar im Kern dieses, dass solche Stammzelllinien durch die Vernichtung eines Embryos erzeugt werden, genauer gesagt eines überzähligen Embryos, der bei dem Verfahren der künstlichen Befruchtung, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingepflanzt werden konnte. Nun haben wir die Merkwürdigkeit, dass dieser Sachverhalt in Europa ganz verschieden beurteilt wird. Vielleicht sind Sie in der Lage, uns zu erklären, wie das zu verstehen ist, dass in Deutschland ganz andere Regelungen gelten als in England, obwohl wir doch, was den großen kulturellen Kontext betrifft, aus den selben Überlieferungen stammen.

42 **Prof. Dr. Hofmann:**

Das ist in der Tat auffällig und merkwürdig, aber auch schwer zu verstehen und zu erklären. In der gegenwärtigen Rechtslage ist es so, dass nach dem Embryonenschutzgesetz dergleichen verboten ist. Da man Stammzellen aber aus den dargelegten naturwissenschaftlichen Gründen braucht, ist, mit einer Stichtagsregelung in gewissen sehr strengen und engen Grenzen, der Import erlaubt. Das bedeutet für unsere Naturwissenschaftler, damit hat die DFG ihre Probleme, dass, wenn eine Humangenetiker nach England geht, er dort an Stammzellen forschen und experimentieren kann. Somit kann er dort also genau das tun, was hier verboten ist, und weswegen er hier, wenn er es hier in Deutschland täte, bestraft würde. Die Sache wird noch komplizierter, wenn ein Institutsleiter aus Deutschland einen Mitarbeiter nach England schickt, weil er der Meinung ist, dass wir diese Erkenntnisse hier brauchen. Dann macht er sich unter Umständen wegen Anstiftung zu einer solchen Tat strafbar, weil er das hier tut. Würde er jedoch selber hingehen, dann wäre das unproblematisch und straflos.

43 Ich halte es verfassungsrechtlich für richtig und bin damit völlig einverstanden, dass man Stammzellforschung nicht einfach beliebig zulässt. Die gegenwärtige Regelung sehe ich jedoch nicht als tragfähig und haltbar an und sage auch gleich warum. Aber vorab komme ich noch einmal zu der Frage, warum die Forschung in England und den Niederlanden, aber nicht bei uns möglich ist. Ich habe die Vermutung, dass das etwas mit unserer konfessionellen Spaltung zu tun hat und mit einem relativ starken Einfluss der römischen Glaubenskongregation, die schon 1987 alle Experimente an Embryonen verboten und befunden hat, die Staaten seien verpflichtet, dies alles zu verbieten. Ich kann es mir nicht anders erklären, als dass es hier unter- und hintergründig verschiedene Dispositionen in der Einstellung zu dieser Frage gibt, die letztlich etwas mit konfessionellen Orientierungen, Prägungen oder Traditionen zu tun haben.

S. 26

- HFR 3/2005 S. 12 -

44 Ich glaube nicht, dass unsere gegenwärtige Position haltbar ist. Und zwar zum Einen deswegen nicht, weil unsere Regelung in absehbarer Zeit, nach meiner Einschätzung, unter einen kolossalen Änderungsdruck geraten wird. In einigen Jahren ist auf diesem Feld mit so viel Fortschritten zu rechnen, dass diese Einschränkung nicht mehr haltbar erscheint. Zum anderen liegt dem Ganzen eine ausgesprochene Doppelmoral zugrunde. Ich habe selbst am Fernsehschirm erlebt, wie ein hoher katholischer kirchlicher Würdenträger gefragt wurde, ob Stammzellenforschung zulässig sei, woraufhin er selbstverständlich mit einem Nein antwortete. Dann wurde gefragt, ob man, wenn im Ausland mit dieser, bei uns verbotenen, Forschung Medikamente hergestellt werden, diese dann nehmen darf? Die Antwort darauf lautete: Ja. Ich glaube nicht, dass sich eine solche Doppelmoral auf Dauer halten lässt.

45 **Prof. Dr. Schröder:**

Hieran hängt meines Erachtens eine grundsätzliche Frage, Herr Volker Gerhard: Dürfen wir alles erforschen, was wir erforschen können? Herr Hofmann deutete eben bereits an, dass es für ihn in Sachen Stammzellenforschung auch irgendwo eine Grenze gibt, er hat sie noch nicht beschrieben. Wo würden Sie die Grenze sehen, an der die Forschungsfreiheit in diesem Feld dann doch von anderen Gütern eingegrenzt wird?

46 **Prof. Dr. Gerhardt:**

Bevor wir vom Recht sprechen, ist aus der Sicht des Glaubens und der Religion zunächst einmal wichtig, wie wir uns aufeinander einstellen. Hier ist die Frage der Nächstenliebe vorrangig und auch die der Liebe selbst. Da ist für mich der erste Punkt, von dem aus Grenzen zu setzen sind. Es kommt darauf an, was diejenigen mit einem Kinderwunsch selbst für sich wollen und welche Grenzen sie setzen. Ich finde, dass es gerade in dieser Diskussion eine Pflicht der Kirchen wäre, darauf hinzuweisen, dass alles dies, was mit Vererbung und Fortpflanzung zu tun hat, zunächst einmal zur intimen Beziehung zweier Liebenden gehört. Ihr Wille entscheidet. Dadurch werden dann der Medizin und dem Anspruch der Forschung definitive Grenzen gesetzt. Wenn ein Paar nicht will, dass mit dem Samen, der Eizelle oder dem Embryo etwas passiert, dann muss dies verbindlich sein.

47 Nun zur rechtlichen Seite des Problems. Um die von Herrn Hofmann aufgefächerte kontroverse Diskussion sinnvoll führen zu können, sollte sie von begründbaren und überprüfbaren Positionen ausgehen. Die Verschmelzung der Kerne als Beginn des individuellen menschlichen Lebens anzusehen, ist meiner Auffassung nach keine stichhaltige Position. Bei diesem Vorgang handelt es sich um den rein chemischen Akt der Anlagerung der haploiden Chromosomensätze aus Samenzelle und Eizelle, der sich auch künstlich im Labor vollzieht, ohne jedoch eindeutig festgelegt werden zu können. Niemand weiß genau, was da eigentlich passiert, so dass es eine außerordentlich schlechte und positivistische Festlegung ist, von diesem Moment an, den Beginn des individuellen menschlichen Lebens zu setzen. Wenn man dennoch so weit gehen will, dann wäre es besser, von der Verschmelzung von Ei und Samenzelle zu sprechen. Das würde aber größte Probleme aufwerfen, weil wir derart verschmolzene Zellen in großem Umfang konservieren, einfrieren, als kryokonservierte Zellen lagern und möglicherweise dann auch in großem Umfang wieder vernichten müssten. Diese sind aber juristisch schutzlos. Darin sehe ich einen Widerspruch.

48 Unter dem Blickwinkel der philosophischen Tradition ist die Position Immanuel Kants die überzeugendste. Man sagt, der eigentliche Akt, aus dem heraus die Freiheit des einzelnen Menschen entsteht, kann nur derjenige sein, in dem sich die Freiheit zweier Menschen zeigt. Das ist der Akt der Zeugung. Von ihm aus kann dann tatsächlich in einem nichtpositivistischen Sinn davon ausgegangen werden, dass hier etwas Neues entsteht. Aus zweierlei Freiheit der Eltern, wenn ich das so sagen darf, entsteht die neue Freiheit einer Person im Werden. Dies wäre eine wunderschöne und ideale Konstruktion. Bei denen, die in vollem Bewusstsein und in voller Liebe einen Kinderwunsch haben, ist die Zeugung tatsächlich das ausschlaggebende Ereignis. Sie werden von diesem Augenblick an auf ihr Kind warten. Darauf zu setzen wäre jedoch illusionär angesichts der Verhütungs- oder Abtreibungspraxis mit 50 Millionen Abtreibungen im Jahr weltweit.

49 Deshalb ist es praktisch politisch besser, sich auf die große bis in die Antike und auch das jüdische Denken zurückreichende Tradition zu besinnen. Jene Freiheit, die den Grundrechtsanspruch beinhaltet, aus dem dann die Würde- und Gleichheitsansprüche abgeleitet werden, wird damit von dem Augenblick der Geburt an zugesprochen. Nativität bildet also den Ursprung für Freiheit. Alles was in dem Bereich dazwischen ist, insbesondere von dem wichtigen Vorgang der Nidation an, wo die Verbindung zwischen dem Embryo und dem mütterlichen Leib erst hergestellt wird, muss dann unter einen besonderen Schutz gestellt werden. Es muss also ein abgestufter Lebensschutz des Embryos begründet werden.

50 Aber der verbindliche Schutz des menschlichen Lebens eines Individuums kann meines Erachtens erst von dem Augenblick an begründet werden, wo die Nabelschnur durchtrennt und der Geburtsvorgang abgeschlossen ist. Hierbei ist es ganz gleich, ob der Vorgang künstlich eingeleitet worden ist oder sich natürlich vollzieht. Entscheidend ist allein, dass wir ein organisch selbstständiges Wesen, einen Menschen vor uns haben. Das geschieht am Geburtstag, von da an ist das Wesen da. *Bis* zu diesem Zeitpunkt

"kommt" das Kind und *von* dem Augenblick an "hat" man das Kind. Unsere ganze Kultur ist von dem Bewusstsein getragen, dass dieser Augenblick der entscheidende im Leben eines Menschen ist. Von dort an muss dann auch der unbedingte Schutz der Freiheit und der Würde des menschlichen Lebens gegeben sein.

- 51 Sind zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken Eingriffe am werdenden Leben geplant, bedarf das auf jeden Fall der elterlichen Zustimmung. Es muss außerdem garantiert sein, dass aus dem, was in wissenschaftlicher und medizinischer Absicht entsteht, auf keinen Fall ein Wesen hervorgeht, das selbst wieder Mensch genannt werden kann, und von dem man sagen kann, es ist in dieser Form auf der Welt, weil es einem ganz bestimmtem wissenschaftlichen, medizinischen oder politischen Zweck dient. Denn dann wäre ein solches Wesen nicht wirklich frei, in selbstbestimmter Form zu leben.

S. 27

- HFR 3/2005 S. 13 -

- 52 **Prof. Dr. Schröder:**

Das wäre noch einmal die Pointierung des Gesichtspunktes der Instrumentalisierung. Forschung darf kein menschliches Wesen instrumentalisieren. Herr Hofmann, wie finden Sie denn dieses Konzept eines gestuften Schutzes, bei dem mit der Geburt noch einmal eine Steigerung des Schutzes stattfindet, umgekehrt argumentiert, bei dem vorher nicht Schutzlosigkeit besteht, aber ein niedrigerer Schutzgrad - Mir scheint es so, dass ohnehin bereits Elemente davon in unserer Rechtsordnung verankert sind, oder wie ist das?

- 53 **Prof. Dr. Hofmann:**

Ja, das ist so. Bereits jetzt, nach der geltenden Rechtslage, ist der Schutz des menschlichen Lebens gestuft. Derzeit ist es so, dass es von dem Zeitpunkt der Empfängnis bis zur Nidation keinen Schutz gibt. Vom Zeitpunkt der Nidation an gibt es einen Schutz. Dieser resultiert aus der Einschränkung der Zulässigkeit von Abtreibung. Der Vollrechtsschutz beginnt mit der Geburt. Eine solche Stufung ist somit schon geltendes Recht. Es ist nun die Frage, inwiefern diese Stufung noch weiter ausdifferenziert werden sollte oder könnte?

- 54 Diese Stufung des Lebensschutzes wird zum Teil aus ethisch-religiösen Gründen angegriffen, aber sie ist derzeit geltendes Recht und entspricht auch, vorsichtig ausgedrückt, einem weit verbreiteten menschlichen Empfinden. Es gehört doch zur Anerkennung eines Wesens als menschliches Wesen und Mitgeschöpf, dem vielleicht noch nicht alle Rechte zustehen, das aber bereits unseres Schutzes bedarf, würdig ist und unseren Schutz auch haben soll, dass eine gefühlsmäßige Beziehung zu einem Gegenüber schon vor der Geburt eintritt. Das ist aber nicht bei einer Zygote der Fall, die man noch gar nicht sieht und erkennen kann, die noch kein Menschenantlitz zeigt, auch nicht andeutungsweise. Ich denke, dass diese Stufung und der zunehmende Schutz des werdenden menschlichen Lebens, nach der jetzigen Rechtslage einer menschlichen Disposition entspricht, in dem Maße ein Du in dem werdenden Leben zu sehen, in dem es anfängt, menschliche Gestalt zu gewinnen.

- 55 Ein Kollege von mir hat einmal in einem Vortrag ein vielleicht etwas unfaires Experiment gemacht. In einer Veranstaltung, in der es um den Rechtsstatus des menschlichen Embryos ging, hat er Bilder gezeigt. Unter anderem auch das Bild einer Mikroaufnahme eines Vier- oder Achtzellers. Er fragte dann: "Was meinen Sie, was ist das?" Als Antwort folgte, dass dies ein Achtzeller sei, ein beginnendes menschliches Leben. Daraufhin sagt er: "Nein, dies ist die Mikroaufnahme einer Maus-Zygote!". Das heißt, wir sind dort in einem Stadium, das noch so menschenfern ist, dass diese rein gefühlsmäßige Beziehung zu einem Gegenüber der Zuwendung eigentlich noch gar nicht möglich ist. Ich erwähne das nur, um zu sagen, dass diese Stufung des Lebensschutzes, die im Übrigen keine deutsche Spezialität, sondern schon eher gemeineuropäisch ist, etwas mit unserer Wahrnehmung zu tun hat, mit der Art und Weise wie wir uns, wie wir den

Anderen und wie wir das werdende menschliche Leben wahrnehmen.

56 **Prof. Dr. Schröder:**

Jetzt muss ich mein Versprechen wahr machen. Wir sollten uns jetzt, zu diesem Komplex der Stammzellenforschung und dem Status des Embryos, für Anfragen aus dem Publikum und Antworten von hier vorne etwas Zeit nehmen.

57 **Publikumsfrage:**

Ich möchte Prof. Hofmann ansprechen. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie gesagt haben, Stammzellenforschung sei verboten? Nach meiner Kenntnis, hat gerade der Bundestag im vorigen Jahr beschlossen, die Stammzellenforschung zu ermöglichen und zwar auch mit einer gesetzlichen Regelung, die nach meinem Verständnis eine Doppelmoral enthält. Danach dürfen nämlich nur Stammzellen eingeführt werden, die vor einem bestimmten Stichtag liegen. Wir beteiligen uns sozusagen nicht an der verbrauchenden Stammzellforschung, sondern wir machen uns die Ergebnisse Anderer zunutze. Meine Frage an Sie ist: Halten Sie dieses Gesetz, das unter Mühen zustande gekommen ist, für ein tragendes, für ein zukunftsfähiges Gesetz? Oder wird demnächst, aufgrund Ihrer Argumentation, auch die Tür geöffnet werden, um das Material, wenn ich es so nennen darf, zu bekommen, das wir für eine wirklich solide Forschung brauchen?

S. 28

- HFR 3/2005 S. 14 -

58 **Prof. Dr. Hofmann:**

Vielen Dank für Ihre Frage, die mir Gelegenheit gibt, etwas klarzustellen. Offenbar war ich missverständlich. Die Rechtslage ist so, wie Sie es eben geschildert haben. Eine Zulassung findet unter so engen Grenzen statt, dass jede darüber hinausgehende Forschung an den Embryonen, sofern das nicht an solchen geschieht, die aus Stammzellen stammen, die vor einem bestimmten Stichtag angelegt sind, strafbar ist. Aber in solch engen Grenzen ist sie zulässig. Es tut mir leid, wenn ich in diesem Punkt missverständlich war und ich darf noch mal wiederholen, dass ich diese Regelung aus zwei Gründen für nicht tragfähig halte. Nach meiner Beobachtung der Entwicklung wird es einen sehr starken Druck auf Lockerung dieser engen Möglichkeiten hin geben. Dies insbesondere, weil in der nächsten Zeit, ich schätze in den nächsten zwei bis drei Jahren, soviel Erfolg versprechende Forschung betrieben wird, hauptsächlich außerhalb Deutschlands, dass man sich diesem Druck, endlich nachzuziehen, wohl nicht dauerhaft widersetzen können. Das ist das erste Argument.

59 Das zweite Argument ist die offenkundige Doppelmoral, einerseits zu sagen, dass wir uns nicht an der verbrauchenden Embryonenforschung beteiligen, andererseits jedoch bereit sind, das zu benutzen, was andere bereits gemacht haben. Das geht bis zu dem Punkt hin, dass man auch von allerhöchster Stelle sagt, dass, wenn auf diesem Weg nützliche Medikamente tatsächlich im Ausland gewonnen werden, auch aufgrund einer bei uns verbotenen Forschung, man diese hier anwenden darf. Man darf diese dann also importieren und hier verwenden, obwohl man genau weiß, dass dieses Medikament auf eine Art und Weise zustande gekommen ist, die in Deutschland verboten ist. Ich glaube nicht, dass solche Doppelmoral eine tragfähige Grundlage für diese Regelung ist.

60 **Publikumsfrage:**

Ich finde es traurig, dass man Stammzellenforschung an Embryonen und die Nächstenliebe entgegengesetzt. Man forscht doch an den Embryonen, um Menschen zu helfen. Wenn Eltern damit einverstanden sind, dass an ihren Embryonen geforscht wird, um anderen zu helfen, dann ist es doch Nächstenliebe, die Sie dort üben. Genauso ist dies auch der Fall, wenn jemand zustimmt, später Organe zu spenden. Als Christin kann ich das nicht verstehen. Ich finde, dass der, der das verbietet, keine Nächstenliebe übt,

sondern nur daran denkt, dass er derzeit gesund ist. Ein Anderer könnte die Forschung und ihre Resultate hingegen vielleicht brauchen.

61 **Prof. Dr. Schröder:**

Ich sehe, dass alle drei Herren dazu Stellung nehmen möchten, somit beginnt zunächst der Mediziner.

62 **Prof. Dr. Propping:**

Ich darf zur Nomenklatur etwas sagen. Es wird bei Stammzellen mit Zellen, die noch totipotent sind, die also die Entwicklung zu allen möglichen verschiedenen Geweben in sich tragen, geforscht. Es wird nicht mit Embryonen geforscht. Embryonen besitzen bereits morphologisch sichtbare Differenzierungen. Man kann z.B. das Herz oder verschiedene angelegte Organe, wenn auch in einem Frühstadium, erkennen. Es geht also um Zellen und nicht um Embryonen. Das klarzustellen ist wichtig, weil die Sprache auch schon eine Interpretation mit sich bringt.

63 **Prof. Dr. Hofmann:**

Ich möchte noch mal darauf hinweisen, dass zu den staatlichen Schutzpflichten auch der Schutz der menschlichen Gesundheit gehört. Also es gehört durchaus zu den Aufgaben des Staates, Forschung zu fördern, die der menschlichen Gesundheit, also etwa der Ausschaltung von Erbkrankheiten, dient. Das muss man beachten, da es bereits zu den Ausgangspunkten gehört. Deswegen halte ich diese Bemerkung für ganz richtig und wichtig.

64 An dieser Stelle möchte ich noch einen Hinweis auf das geben, was vor nicht allzu langer Zeit mein Fakultätskollege Bernhard Schlink in einem Vortrag über pränatalen Lebensschutz dazu gesagt hat. Er hat im Zusammenhang mit verbrauchender Embryonenforschung, also Forschung, bei der auch ein Embryo getötet wird, den Gedanken erwogen, ob dort, wo es um hochrangige Ziele der Forschung geht, also Gesundheit und Heilung, im Hinblick auf die Embryonen ohne Überlebenschance nicht auch der Gedanke von Solidarität und von solidarischem Opfer zu erwägen wäre. Das wollte ich noch, im Anschluss an die Diskussionsbemerkung eben, sagen.

S. 29

- HFR 3/2005 S. 15 -

65 **Prof. Dr. Schröder:**

Ich glaube, Herr Hofmann, wir sind in der glücklichen Lage, diesen heiklen Maßstab nicht anwenden zu müssen, weil es durch das Verfahren der In vitro-Fertilisation ohnehin befruchtete Eizellen im ersten Stadium gibt, zu denen keine Mutter sich bereit gefunden hat, sie sich einpflanzen zu lassen. Ich bin erleichtert darüber, dass es so ist. Ich würde mich mit diesem Solidargedanken schwer tun und bin dankbar, dass wir die Forschung, um die es da geht, so nicht begründen müssen. Das wollte ich nur noch dazu gesagt haben, aber jetzt, Volker Gerhardt, haben Sie das Wort.

66 **Prof. Dr. Gerhardt:**

Ich halte es für sehr gut möglich, dass man genau aus diesem Motiv, das Sie benannt haben, für eine solche Forschung und für solch einen möglichen medizinischen Fortschritt eintritt. Herr Hofmann hat mit Recht darauf hingewiesen, dass hier elementare staatliche Aufgaben liegen. Nur wenn es ein Paar nicht will, so bin ich der Meinung, ist dieser Wille höher zu achten, als alles andere. Ansonsten wird das Argument, dass auch höhere Güter von Gesundheit und langfristiger Lebenssicherung eine Rolle spielen müssen, in unserer Debatte zu wenig beachtet. Das liegt an der Dominanz des Missbraucharguments. Man befürchtet immer wieder den Missbrauch durch international kooperierende Konzerne oder aber Staaten, die sich der rechtlichen Aufsicht entziehen, und möchte deshalb den Anfängen wehren. Daher kommt auch das starke Gewicht des Dammbrecharguments. Ich bin ganz Ihrer Auffassung, dass wir auf den hohen Wert

medizinischer Forschung auch in diesem Bereich verweisen sollten. Die Stammzellforschung ist wesentlich mit der Sicherung des menschlichen Lebens verbunden, so dass sie auch aus starken humanitären Gründen befürwortet werden kann.

67 **Publikumsfrage:**

Prof. Hofmann, Sie hatten gesagt, dass wir von der Wissenschaftsfreiheit ausgehen. Aus diesem Konzept heraus haben Sie uns dargelegt, auch mit juristischer Argumentation, wie wir dort in der einen oder anderen Richtung argumentieren können. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie, das haben Sie jetzt auch noch mal bestätigt, durchaus dafür sind, dass wir eine solche Stammzellforschung durchführen. Sie sagen dann aber wiederum im gleichen Atemzug, dass Sie diese Stammzellforschung nicht als eine Forschung ansehen, die einfach frei sein dürfe, ohne gewisse Schranken. Dazu muss ich sagen, dass sich das für mich ein wenig beißt. Ich frage mich, wo denn dann die Schranken sind, ist das vielleicht doch die Menschenwürde? Das war die erste Frage.

68 Die zweite Frage geht an Prof. Gerhardt. Sie sprachen darüber, dass die zwei Eltern, die im Falle der In vitro-Fertilisation dann ihre Eizelle und ihre Samenzelle zur Verfügung stellen, darüber bestimmen können, was damit geschieht. So habe ich Sie ver-, vielleicht aber auch missverstanden, denn das ist ja häufig nicht der Fall. Gerade bei der In vitro-Fertilisation ist es so, dass der eine Partner vielleicht infertil ist und dass deshalb aus einer Samenbank irgendwelche Samen genommen werden. Wie verhält es sich denn da?

69 **Prof. Dr. Gerhardt:**

Wo Anonymität herrscht, können wir nicht nachträglich wieder ein Wissen einführen. Mein Beispiel galt nur für jene Fälle, bei denen der Wille tatsächlich erkennbar ist und wo er tatsächlich bestimmt. In diesem Zusammenhang sollte es meines Erachtens mit zur Beratung der Eltern gehören, auf deren Autonomie hinzuweisen und deutlich zu machen, dass ihre Selbstbestimmung weitreichende Bindungen für die Forschung einschließt. Dass dies heute weitestgehend schon durchbrochen ist, durch einen Markt anonymer Samenspender, ist klar. Von daher ergibt sich dann auch die Notwendigkeit einer Reglementierung.

70 **Prof. Dr. Schröder:**

Nun gebe ich das Wort an Professor Hofmann.

71 **Prof. Dr. Hofmann:**

Die Stichworte lauteten: Forderung von Forschungsfreiheit auch für die Stammzellforschung, gleichzeitig aber auch Postulat der Einschränkung und Schutz vor Missbrauch. Wie ist das zu begründen, ist es nicht ein Selbstwiderspruch? Ich denke, dass es sich auf zweierlei Weise begründen lässt und auch begründet werden muss. Zum Einen ist es so, dass die Forderung von Forschungsfreiheit auch in dem Bereich nicht besagt, dass ich diese Forschungsfreiheit bejahe, weil ich diese Embryonen für ein beliebiges Forschungsmaterial halte. Mein Argument ist hingegen, dass der Schutz des Lebens oder der Würdeschutz nicht so weit in die Anfänge zurückreicht, dass er das verbietet. Mein Argument ist aber auch, dass das diese Untersuchungsgegenstände als bloßen Stoff deswegen nicht völlig schutzlos stellt, sondern wir uns auch bei der Zulassung dieser Forschungen bewusst sein müssen, dass es sich um einen Stoff handelt, aus dem, unter bestimmten Bedingungen, ein Mensch entstehen und sich entwickeln kann. Also es ist kein Widerspruch, wenn Sie das Konzept eines gestuften Lebensschutzes akzeptieren. Dann ist es eine erste und damit eine Vor-Stufe, wenn ich auch dort Forschung nicht unbeschränkt zulasse.

72 Ein zweites Argument ist allerdings sehr umstritten. Eher meine persönliche Meinung ist, dass es unabhängig von der Frage des Schutzes der Würde des Menschen, als eines bestimmten Subjekts, auch so etwas wie Gattungswürde gibt. Diese verbietet uns,

mit einem solchen Stoff, aus dem wir alle einmal geworden sind, in einer unserer Gattung unwürdigen Weise umzugehen. Aus diesen zwei Gründen würde ich diese Beschränkung herleiten und sehe da, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des gestuften Lebensschutzes, keinen Widerspruch.

S. 30

- HFR 3/2005 S. 16 -

73 **Prof. Dr. Schröder:**

An dieser Stelle möchte ich um das nacheinander folgende Votum von vier Personen und ihre Wortmeldungen bitten.

74 **Publikumsfrage:**

Mein Eindruck ist, dass das Kontinuitätsargument noch nicht ganz widerlegt worden ist. Das ist für mich insbesondere an dem Beispiel deutlich geworden, wo der Kollege von Prof. Hofmann eine Mauszygote zeigte. Ich denke, angesichts der Fortschritte der Medizin ist es nicht sinnvoll, mit solchen anschaulichen Dingen zu argumentieren, weil wir sonst auch nur nach den Informationen handeln, die wir aufgrund der Medizin haben. Wenn man etwa eine Krebsvorsorge macht, dann wird, ohne dass der Patient selber irgend etwas merkt, nur durch eine spezielle Zelluntersuchung festgestellt und unter Umständen operiert. Deshalb können wir nicht nur einfach so tun, als würden wir uns in diesen Fragen nach der Anschauung orientieren können, sondern dort muss man auch nach dem medizinischen Stand gehen. So finde ich, dass unter diesen Gesichtspunkten das Kontinuitätsargument nicht einfach von der Hand zu weisen ist.

75 Weiterhin möchte ich noch eine kleine Bemerkung zu dem Argument der Liebe anbringen. Das Argument setzt voraus, dass das, worüber wir hier reden, eben kein Mensch ist. Denn in dem Augenblick, in dem wir diesem Menschen menschliche Würde zusprechen, können wir es nicht mehr als Mittel der Liebe benutzen. Damit kann man meines Erachtens nicht argumentieren und somit muss vielmehr die Frage, die hier zur Diskussion steht, schon beantwortet sein, wenn man die Liebe in Anschlag bringen will.

76 **Publikumsfrage:**

Ich verstehe unter den Stammzellen lebendige Zellen. Im Hinblick auf den Dambruch hat mir sehr eingeleuchtet, was Sie sagten. Ich habe jedoch Probleme damit, wenn ich höre, dass es bereits ein Andenken gibt, dass man darunter ein solidarisches Opfer verstehen kann, welches die Stammzellen erbringen, um der Forschung und Gesundheit kranker Menschen zu dienen. Hier denke ich daran, dass dieses Andenken schon mal Wirklichkeit war, und dass die Leitung der evangelischen inneren Mission unter dem Nationalsozialismus ihre Pfleger und Pflegerinnen beruhigt hat, indem sie ihnen schriftlich mitteilte, dass doch die Vernichtung von geistig behinderten Menschen ein solidarisches Opfer wäre. Nichts würde danach höher stehen, als wenn diese Menschen umgebracht und geopfert werden, denn sie täten das für die Volksgemeinschaft. So geschah dies bereits in der Geschichte und ich habe unter dem Aspekt des Dambruchs Bedenken, wenn man jetzt bei den Stammzellen andenkt, dass diese als Lebendzellen ein Opfer für die Solidargemeinschaft bringen könnten. Denn wohin geht die Entwicklung, wenn dieser Dambruch in Gang kommt? Dann sind es nachher nicht mehr Stammzellen, dann sind es doch wieder Menschen, und davor habe ich Angst.

77 **Publikumsfrage:**

Wir sind hier auf einem ökumenischen Kirchentag und ich bedaure es sehr, dass Sie, Prof. Schröder, keine Theologen gefunden haben, die sich dazu äußern. Wir haben schon die unterschiedlichen Sichtweisen von einem Juristen, einem Genetiker und einem Philosophen gehört, aber mir fehlt hier zudem noch die Sicht der katholischen Kirche und auch der EKD, die Sie vielleicht einbringen könnten. Sie sind zwar Moderator, der soll sich grundsätzlich zurückhalten, aber zugleich sind Sie der einzige Theologe. Die Theologie fehlt mir hier, denn die katholische Kirche hat zu diesen Themen schließ-

lich ebenfalls eine Position bezogen. Wer könnte nun dazu und vielleicht zur EKD-Position noch etwas sagen?

78 **Prof. Dr. Schröder:**

Ich möchte nicht gerne als Interpret der katholischen Position auftreten und gehe davon aus, dass sich in diesem Raum Personen finden, die das weitaus authentischer können als ich. Für die Position der evangelischen Kirche kann ich sagen, dass wir keinen Papst haben, der hier für alle verbindlich spricht, und es ist in der evangelischen Kirche eine spürbare Differenz entstanden, zwischen den Erklärungen des Rates der EKD, einschließlich seines Ratsvorsitzenden auf der einen Seite, auf der anderen Seite der Kammer für öffentliche Verantwortung, die vom Rat eingesetzt worden ist und denjenigen evangelischen Ethikern, die mit dieser Frage beschäftigt sind. Eine große Zahl der evangelischen Ethiker, die auch in Ärztekommisionen und Ethik-Kommissionen von Krankenhäusern mitarbeiten und sich zur Sache äußern, vertreten ein differenziertes Urteil und das Konzept eines gestuften Lebensschutzes, und es gibt da eine gewisse Spannung innerhalb der evangelischen Kirche. Auch in der katholischen Kirche gibt es da mehr Pluralismus, als viele glauben. Ich habe einmal an einer Anhörung im Bayerischen Landtag teilgenommen. Da sind zwei katholische Ethiker aufgetreten, die sagten: unter bestimmten Kautelen würden sie sowohl Stammzellenforschung als auch Präimplantationsdiagnostik nicht grundsätzlich und in allen Fällen ablehnen. Aber sonst würde ich noch einmal darum bitten, dass jemand, der die katholische Position hier vortragen möchte, sich doch dazu eingeladen fühlt.

S. 31

- HFR 3/2005 S. 17 -

79 **Publikumsfrage:**

Also, was die katholische Lehrmeinung, die offizielle, die immer noch von Rom aus abgesegnet werden muss, dazu meint, ist klar. Das sieht man auch in der Abtreibungsdiskussion, ab dem Zeitpunkt, wo die Samenzelle und die Eizelle verschmelzen, ist das menschliches Sein. Und von daher wird auch jeglicher Eingriff von der offiziellen Lehrmeinung verurteilt. Was es nicht unmöglich macht, dass Moraltheologen der katholischen Seite das auch positiv finden können, in bestimmten Fällen oder mit bestimmten Einschränkungen. Und dann gibt es auch noch die Gewissensfreiheit. Es gibt von der Lehrmeinung aus immer noch die Möglichkeit, dass immer das Gewissen die letzte Instanz ist - also in allen moralischen Fragen, z.B. auch bei Abtreibungsfragen.

80 Was mich nur stört und aufregt ist, dass die menschliche Würde so einfach abgetan wird. Ich bin nicht generell gegen die Abtreibung oder dergleichen. Aber auch, wenn ein Wesen erst zwei oder drei Wochen alt ist, kann eine Mutter vielleicht schon eine persönliche Beziehung zu dem Kind haben. Die Potentialität wird für mich hier so behandelt, als wenn sie sehr unbedeutend wäre. So ist es schon etwas schade, dass hier kein Moraltheologe sitzt, der dazu hätte auch etwas sagen können. Ich möchte noch eine Frage stellen - gerade bzgl. der Menschenwürde: Es gibt auch Extrempositionen, die nicht nur sagen, ab der Geburt kommt dem Menschen Würde zu, sondern erst ab dem zweiten oder dritten Lebensjahr, wo er sich wirklich kommunikativ mit seinem Gegenüber unterhalten kann. Peter Singer hat sogar einen Ruf in Harvard, und da frage ich mich, wo sind dort die Grenzen? Ich meine irgend jemand muss hier einfach Grenzen ziehen, denn wo soll das enden, wenn Peter Singer schon öffentlich diese Meinung vertritt. Ich würde diese Frage gerne an den Philosophen richten, wie er dazu steht und wie er das sieht.

81 **Prof. Dr. Schröder:**

Dankeschön. Jetzt können wir so verfahren, dass zu dem Komplex der letzten Wortmeldung hier die drei auf dem Podium noch einmal das Wort nehmen können.

82 **Prof. Dr. Gerhardt:**

Mir ist bewusst, dass die Liebe zwischen zwei Personen keine Garantie für moralisch korrektes Verhalten bietet. Auch Liebende können sich irren. Dennoch ist durch die Liebe ein Wert gesetzt, der etwas Absolutes hat. Gesetzt, damit werden keine guten Sitten verletzt, dann liegt im Ausgangspunkt der Liebe etwas, dass die Hochschätzung des Menschen als einzigartiges Wesen und damit eben auch seine Würde begründet. Ich finde es höchst bedauerlich, dass von Liebe in dieser Debatte so wenig die Rede ist. Es wäre allerdings auch fatal, wenn dies das letzte Wort bliebe. Ich habe bereits daran erinnert, dass das Recht und der Anspruch der Politik durch den Anspruch der Liebe nicht außer Kraft gesetzt werden darf.

- 83 Es gibt drei Argumente für eine Anerkennung der menschlichen Würde vom ersten Augenblick der Schwangerschaft an: Das erste Argument ist das gerade von Herrn Hofmann genannte Kontinuitätsargument; das zweite ist das Identitätsargument und das dritte das soeben erwähnte Potentialitätsargument. Alle drei Argumente haben eine beachtliche philosophische Tradition und das Potentialitätsargument lässt sich sogar über die Scholastik bis hin zu Aristoteles zurückverfolgen. Ich meine jedoch, dass diese drei Argumente nur bei einer individuellen Nähe zur Schwangerschaft überzeugen. Sie gelten nur für den, der selbst das Kind erwartet. Werden sie abstrakt eingebracht, haben sie keine Gültigkeit.
- 84 Das Kontinuitätsargument ist objektiv gesehen nicht sehr plausibel, da es in der Entwicklung des Embryos erkennbare Einschnitte gibt. Solche sind z. B. der traumatische Vorgang der Geburt oder, um ganz an den Anfang zu gehen, die Nidation, bei der sich das befruchtete Ei in die Gebärmutterschleimhaut einnistet. Diese Bindung an den mütterlichen Organismus ist elementar, und wenn wir davon ausgehen, dass Kinder nicht nur einfache Organismen für sich sind, sondern in eine menschliche Gemeinschaft gehören, dann ist das in der organischen Anbindung an die Mutter gegründet. Mit der Veranschaulichung der Embryonalentwicklung im Mutterleib durch das Mikroskop, die Sonographie oder den Film wird natürlich eine gewisse Kontinuität vor Augen geführt. Dass sich aber tatsächlich auch etwas qualitativ Gleichwertiges im Laufe der biologischen Entwicklung durchhält, das uns alle gleichermaßen moralisch verpflichtet, ist damit keineswegs gesagt.
- 85 Zum zweiten Argument, dem der Identität: Es ist offenkundig, dass es nur von dem Augenblick an wirklich greifen kann, wo keine Teilung mehr in Mehrlinge möglich ist und das kann tatsächlich noch zu einem relativ späten Zeitpunkt passieren. Aber selbst mit Berücksichtigung dieses Sachverhalts, birgt das Identitätsargument wesentliche Defizite. Denn es vernachlässigt vollständig die Frage der Identität des Subjekts. Eine gleichsam metaphysische und von allen Einflüssen freie Identität vom Zeitpunkt der Befruchtung bis zum Tode kann niemand mehr ernsthaft behaupten wollen. Ich jedenfalls bestehe darauf, dass wir diese feste Zuschreibung der Identität eines Menschen nicht aus dem sozialen und kulturellen Zusammenhang entlassen, und deswegen ist der erste Schrei und die ausdrückliche Begrüßung des menschlichen Wesens für mich der entscheidende Akt, der uns dann sagen lässt: dies ist der Mensch und so soll er heißen.

S. 32

- HFR 3/2005 S. 18 -

- 86 Zum dritten Argument, dem Potentialitätsargument möchte ich nur kurz sagen, dass es hauptsächlich dann eine Rolle spielt, wenn sich ein Paar ein Kind wünscht. Dann steckt in der befruchteten Eizelle das volle Potenzial, zu dem gewünschten Kind zu werden und die ganze Schwangerschaft wird als das kontinuierliche Werden des gewollten Wesens erlebt. Das Potenzialitätsargument unterschätzt jedoch die Dramatik in der Entwicklung eines Embryos. Die vielfältigen Einflüsse, die gerade während der Schwangerschaft auf das einzelne Wesen einwirken, sie sind mit einzubeziehen.
- 87 Am Ende möchte ich noch auf eine vorher gemachte Bemerkung zu Peter Singer eingehen: Meiner Meinung nach verkennt er die *conditio humana*, die auf die Herkunft gegründet ist. Mensch ist, wer vom Menschen geboren ist. Ich verstehe sehr gut, wie Singer auf seine Argumentation kommt. Er möchte die Menschlichkeit an bestimmte

Fähigkeiten des Vernunftgebrauchs und an die Sprache binden. Letztlich ist natürlich der Begriff, der Selbstbegriff des Menschen gebunden an das, was wir unter besten Bedingungen können. Aber wir besitzen die Fähigkeiten auch dann, wenn wir sie nicht aktuell gebrauchen, wenn wir etwa schlafen oder krank sind. Keiner kann auf die Idee kommen, die aktuell nicht genutzten Fähigkeiten als ein Argument zu nehmen, das Menschsein abzusprechen. Also glaube ich, geht kein Weg daran vorbei, dass wir spätestens von der Geburt an ein Wesen als unseres Gleichen ansehen.

88 **Prof. Dr. Hofmann:**

Ich darf vielleicht auf die Wortmeldungen in umgekehrter Reihenfolge eingehen. Zunächst also zu Mahnungen: Keine Entwertungen, keine Abwertung, kein Beiseiteschieben der Menschenwürde. Völlig einverstanden. Was ich hier versucht habe, Ihnen zu zeigen, ist nur, dass man verfassungsrechtlich diese schwierigen Probleme der gegenwärtigen Diskussionen nicht einfach durch einen Rückgriff auf die Menschenwürde erledigen kann. Deswegen mein Versuch der Differenzierung. Ich möchte aber klarstellen, dass ganz selbstverständlich niemand das je in Zweifel gezogen hat, unter der Geltung des Grundgesetzes, dass die Menschenwürde in vollem Umfang für jedes geborene Menschenkind gilt. Das ist überhaupt kein Thema. Ich möchte weiter betonen, dass in der juristischen Diskussion eher die Gefahr besteht, dass zuviel von Menschenwürde geredet wird, im Sinne von Menschenwürde als kleiner Münze, als dass zu wenig daran gedacht wird. Und ich darf darauf hinweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Abtreibungsentscheidungen die Menschenwürde ausdrücklich auch dem Embryo zuerkannt hat ab der Einnistung, ab der Nidation und Individuation. Also von einem Beiseiteschieben kann gar keine Rede sein. Wenn ich diese Rechtsprechung problematisiere, dann nur unter dem Gesichtspunkt, ob bei einer solchen Ausweitung des Menschenwürdebegriffs dann auch alle Konsequenzen eines Forschungsverbots damit notwendigerweise verknüpft sind. Also die von Ihnen gehegten Befürchtungen sehe ich nicht.

89 Dann in der Wortmeldung vorher - Stichwort: solidarisches Opfer. Also es tut mir sehr leid, dass das in dieser Weise herausgekommen ist. Ich habe den Namen meines Kollegen Schlink erwähnt, dessen Veröffentlichungen Sie vielleicht zum Teil kennen. Und wenn jemand denkbar weit entfernt ist von all den Dingen, die sie angesprochen haben, dann ist es Bernhard Schlink. Und was das Solidaritätsargument angeht, so müssen sie es sehen vor dem Hintergrund der Frage, was geschieht denn mit den Embryonen sonst. Entweder sie werden zu Forschungszwecken verwendet oder sie werden ad infinitum aufgehoben und dann eines Tages entsorgt. Das ist die Alternative. Und vor diesem Hintergrund ist es doch nicht abwegig, sich zu überlegen, ob es dann nicht vertretbar und angemessener ist, diese Embryonen, statt sie auf unbestimmte Zeit aufzuheben und dann zu entsorgen, für einen solchen hochrangigen Forschungszweck einzusetzen, ob das nicht besser ist. Das ist die Frage, nur das.

90 Und das erste Votum war die Frage, der Einwand, dass ich vielleicht den Kontinuitätsgesichtspunkt unterschätze oder zu gering schätze. Nicht das war der erste Punkt? Da möchte ich zur Klarstellung sagen: Mein Beispiel mit der Anschaulichkeit war nicht im Sinne eines Arguments gemeint. Ich argumentiere nicht mit der Anschaulichkeit und sage, weil das so anschaulich ist, knüpfe ich daran die Folge des Würdeschutzes oder des Lebensschutzes, und wenn diese Anschaulichkeit nicht gegeben ist, dann knüpfe ich sie nicht daran an. Sondern ich habe nur darauf hingewiesen, dass dieses Konzept des gestuften Lebensschutzes, das sich an anderen Daten orientiert, dass dieses Konzept eine gewisse Plausibilität, eine gefühlsmäßige Plausibilität hat. Es ist nicht mein zentrales Argument. Das wäre in der Tat schwach.

S. 33

- HFR 3/2005 S. 19 -

91 Und der allerletzte Punkt: die Kontinuität - ich glaube wirklich, dass das Argument in dieser Diskussion überschätzt wird. Was mich in diesem Zusammenhang immer besonders beeindruckt hat und bewegt, das sind die Worte - jetzt muss ich Sie um Rat fragen: Hiob? - "vom Weibe geboren, lebt eine kurze Weile" - also, diese Verbindung des

Menschseins, aus der das Erwachsen des Menschseins aus der Verbindung mit dem mütterlichen Organismus, das ist ein so entscheidendes Datum, dass ich glaube, es ist schon gerechtfertigt, einen Unterschied zu machen, zwischen dem Stadium danach und davor. Denn alles, was ich genannt habe an Möglichkeiten der Forschung, die man nicht ohne weiteres durch Berufung auf das Lebensrecht oder den Würdeschutz abschneiden kann, bezieht sich nur auf den Zeitpunkt erster bis zwölfter Tag. Danach ist es aus. Das ist für mich ein ganz entscheidendes Datum - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das daran sogar den Würdegedanken knüpft. Nur darum geht es. Das ist ein ganz wesentliches Datum, das man mit dem Kontinuitätsargument nicht ohne weiteres überspringen kann. Denn von den befruchteten Eizellen kommt doch allenfalls ein Drittel oder weniger, ein knappes Drittel, zur Einnistung. Das zeigt doch schon, was für ein wesentliches Datum das ist. Die anderen befruchteten Eizellen gehen ganz unbemerkt ab. Ich erwähne das nur zur Begründung und Bekräftigung meines Standpunkts, dass man mit dem Kontinuitätsargument den Zeitpunkt der Individuation und der Nidation nicht ohne weiteres nach rückwärts überspringen kann.

92 **Prof. Dr. Schröder:**

Man kann also sagen: Jeder von uns war einmal eine befruchtete Eizelle, aber nicht jede befruchtete Eizelle wird jemand von uns. Jeder von uns war einmal eine befruchtete Eizelle, da ist die Kontinuität mehr als überdeutlich. Aber nicht jede befruchtete Eizelle wird jemand von uns und das ist diese hohe Rate von natürlichen Verlusten, von an die siebzig Prozent.

93 Herr Gerhard weist mich noch daraufhin, dass ich vielleicht klarstellen sollte, weil vorhin gefragt wurde, warum keine Theologen oben sitzen. Ich hatte zwei bedingte Zusagen von Bischof Fürst und Bischof Huber, die ich angesprochen habe, weil sie beide Mitglieder des Ethikrates sind. Die haben gesagt, ich nehme daran teil, muss aber als Bischof den Vorbehalt machen, es kann passieren, dass andere Dispositionen mich rauskegeln und das ist nun, ohne mein Zutun, in beiden Fällen geschehen. Das wollte ich also nur noch einmal zu meiner Rechtfertigung gesagt haben. Bemüht habe ich mich und ich denke nicht mit schlechten Personen. Aber, es ist also nicht gelungen.

94 **Prof. Dr. Hofmann:**

Also ich bin nicht Theologe und auch nicht katholisch, aber darf ich trotzdem vielleicht einen Hinweis zu dem Standpunkt geben. Es gibt eine Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung vom Februar 1987. Auf deutsch erschienen noch in dem selben Jahr, 1987, und in dieser Instruktion wird jegliche Forschung mit und an Embryonen für verwerflich erklärt. Und es wird gesagt, dass die Staaten verpflichtet seien dergleichen zu verbieten. Begründung: Der Mensch entstehe mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle. Von da an existiere ein Individuum - was naturwissenschaftlich nicht so ganz richtig ist, weil das zunächst nicht sicher ist. Es gibt doch in den ersten Stadien noch die Möglichkeit der Mehrlingsbildung.

95 Und dann kommt für mich der entscheidende Satz, auf den war ich besonders gespannt. Denn wie kommt man vom individuellen menschlichen Leben zur Person, zur Personhaftigkeit. Das scheint mir in der ganzen Diskussion, auch theologisch, unterbelichtet. Wir haben es doch um Himmelswillen nicht bloß mit Stofflichkeit zu tun in der ganzen Diskussion, sondern damit, dass das Ganze auch etwas Geistiges oder Seelisches oder Spirituelles ist und dass gerade das etwas zu tun hat mit der Personhaftigkeit. "Ich habe dich bei deinem Namen gerufen", heißt es bei Jesaja. Und deswegen war ich besonders gespannt - jetzt muss er ja kommen der Schritt vom Individuum zur Person und da steht an dieser Stelle nur ein Satz, und zwar in Gestalt einer rhetorischen Frage: was sollte das Individuum denn anderes sein als eine Person? (Fragezeichen). Aus - mehr kommt nicht. Ich gestehe, dass das mir zu wenig ist.

S. 34

- HFR 3/2005 S. 20 -

96 **Prof. Dr. Schröder:**

Meine Damen und Herren, Sie haben auch alle Armbanduhren und gesehen, dass meine Ankündigung von einer Dreiteilung der Zeit nicht mehr durchhaltbar ist. Ich möchte Ihnen vorschlagen, wir behandeln in dieser Veranstaltung nicht mehr das Thema Klonen, aber das Thema Präimplantationsdiagnostik. Dann könnten wir ungefähr mit zweimal zwanzig Minuten so verfahren, wie mit dem vorigen Thema. Ich halte es für besser, dass wir zwei Themen gründlicher behandeln, als wir durch drei Themen hindurch jagen.

97 Bei dem Thema Präimplantationsdiagnostik müssen wir zunächst mal den Mediziner einige Begriffklärungen vornehmen lassen. Es gibt also PID, PND, - die Abkürzungen sind wie so eine Geheimsprache. Was unterscheidet Präimplantationsdiagnostik von pränataler Diagnostik? Wie steht das im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung? Und dann würde ich Sie auch gleich noch um das Wort bitten zu der Frage: Welche sinnvollen Ziele, welche Krankheiten hat man denn im Auge bei der Präimplantationsdiagnostik?

98 **Prof. Dr. Propping:**

Die Pränataldiagnostik, die vorgeburtliche Diagnostik, ist allgemein bekannt. Was sie vielleicht nicht wissen ist, dass zehn Prozent aller Geborenen in diesem Land eine invasive Pränataldiagnostik durchlaufen haben. Wir haben etwa 750 000 Geburten in Deutschland und es werden pro Jahr 70 000 bis 75 000 invasive Pränataluntersuchungen durchgeführt. Invasiv bedeutet eine Fruchtwasserpunktion oder eine andere Punktion, die sogenannte Chorionzottenbiopsie. Daneben durchläuft jede Schwangerschaft mindestens drei Ultraschalluntersuchungen. Diese sind nicht invasiv. Es besteht weder für die Schwangere noch das Kind eine Gefährdung.

99 Der wesentliche Grund für die häufige Inanspruchnahme der invasiven Pränataldiagnostik ist das vorgerückte Alter der Frau. Weil man seit mehreren Jahrzehnten weiß, dass mit zunehmendem Alter der Frau bestimmte Chromosomenstörungen, hier ist insbesondere die Trisomie 21 zu nennen, häufiger auftreten. Dabei handelt es sich fast immer um Neumutationen, das heißt nicht um erbliche Krankheiten, sondern es ist in einer mütterlichen Keimzelle zu einer Chromosomenfehlverteilung, wie die Genetiker sagen, gekommen, als deren Folge dann eine Trisomie 21, klinisch das Down-Syndrom, auftritt. Die Fruchtwasseruntersuchung wird erst relativ spät in der Schwangerschaft durchführbar, frühestens ab der vierzehnten, meist erst ab der fünfzehnten Schwangerschaftswoche. Dabei handelt es sich, da muss man sehr präzise sein, um die Gynäkologenrechnung. Die Gynäkologen rechnen nicht nach der Befruchtung, sondern nach der letzten Regel.

100 Man hat seit 1989 in England nach Verfahren gesucht, die Pränataldiagnostik, also die invasive Pränataldiagnostik, vorzuerlagern, und da kommt die Methode ins Spiel, die Sie eben gehört haben, die Präimplantationsdiagnostik. Im deutschen meist mit PID, international mit PGD abgekürzt für "preimplantation genetic diagnosis". Was wird dabei gemacht? Dieses Verfahren setzt zunächst eine In-vitro-Befruchtung voraus. Der Frau muss auf invasivem Wege eine Eizelle entnommen werden, und zwar durch Punktion des Eierstocks. Die Eizelle wird dann im Reagenzglas befruchtet. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, das zur Behandlung der Unfruchtbarkeit entwickelt worden ist. Das erste in vitro gezeugte Kind ist Louise Brown gewesen, 1978 in England geboren.

101 Die Präimplantationsdiagnostik erfordert also die Anwendung einer In-vitro-Befruchtung.

102 Man kann nun im Vier- oder im Sechszellstadium eine Zelle des frühen Embryo abnehmen und genetisch untersuchen. Man kann aber unmöglich, das wird auch nie möglich sein, eine große Anzahl von Erbanlagen nebeneinander, sondern nur sehr gezielt eine

bestimmte Abweichung oder ein bestimmtes Gen untersuchen. Man befruchtet bei der PID mehr als eine Eizelle, da aus Gründen der Mendelschen Regeln die Krankheiten nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit auftreten. Man möchte sicher sein, dass unter den befruchteten Eizellen wenigstens eine ist, die die zu vermeidende Erbanlage nicht trägt. Diese Zygote wird in die Gebärmutter der Frau eingesetzt. Es muss, anders ist das gar nicht möglich, ein Paar vorher als Risikopaar identifiziert worden sein. In der Regel hat dieses Elternpaar, bereits ein von einer bestimmten genetischen Krankheit betroffenes Kind bekommen. Nur dadurch hat man die Risikokonstellation erkannt. Außerdem muss vorher durch Untersuchung der Eltern oder des bereits betroffenen Kindes die spezifische genetische Veränderung identifiziert sein, damit man weiß, wonach man suchen muss. Die Präimplantationsdiagnostik wird in den meisten westlichen Ländern angewandt, mit Ausnahme Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Soweit das wissenschaftlich dokumentiert ist, sind weltweit etwas über eintausend Kinder geboren, die eine Präimplantationsdiagnostik durchlaufen haben.

- 103 Nun gibt es eine zweite denkbare Anwendungsmöglichkeit, die bisher noch nicht systematisch umgesetzt worden ist. Es ist vorhin schon gesagt worden, dass nicht alle befruchteten Eizellen, bis zur Geburt eines Kindes führen. Das liegt daran, dass über die Hälfte aller befruchteten Eizellen eine sogenannte chromosomale Imbalance aufweisen, auch ganz normalerweise. Das hat mit der In-vitro-Befruchtung nichts zu tun. Eine chromosomale Imbalance ist in den meisten Fällen mit einer normalen Weiterentwicklung der befruchteten Eizelle nicht vereinbar. Die große Mehrzahl der chromosomalen Imbalancen stirbt in der Frühschwangerschaft ab. Lediglich eine kleine Restgruppe überlebt. Dazu gehört die Trisomie 21, also das Down-Syndrom. Das Chromosom 21 ist das kleinste Chromosom, enthält also am wenigsten Erbanlagen, so dass die Imbalance, was die funktionellen Konsequenzen anbelangt, begrenzt ist. Deswegen ist die Trisomie 21 mit dem Leben vereinbar.

S. 35

- HFR 3/2005 S. 21 -

- 104 Aufgrund des hohen Anteils nicht entwicklungsfähiger befruchteter Eizellen haben die Behandlungsverfahren der In-vitro-Fertilisation bislang nur relativ schlechte Erfolgsraten. Man weiß, dass auch in den routiniertesten Arbeitsgruppen kaum mehr als zwanzig Prozent der In-vitro-Fertilisationen zur Geburt eines Kindes führen. Das liegt unter anderem daran, dass eben auch Zygoten in die Gebärmutter eingesetzt werden, die gar keine Entwicklungsmöglichkeit haben. Es wäre zumindest technisch denkbar, dass man nach Durchführung einer In-vitro-Fertilisation aus Gründen der Unfruchtbarkeitsbehandlung eine Präimplantationsdiagnostik anschließt, um einen chromosomal imbalancierten Zustand auszuschließen damit nur solche Embryonen transferiert werden, die überhaupt eine Entwicklungschance haben. Das sind die zwei Anwendungen. Die erste also zum Ausschluss einer schweren genetischen Krankheit, das andere ist mehr noch ein Szenario, das noch nicht systematisch umgesetzt worden ist.
- 105 Jetzt ein letzter Punkt, den sie auch angesprochen haben, Herr Schröder. Die große Sorge, die verbreitete Sorge in der Bevölkerung, ist der Dambruch. Man befürchtet, man führt die Präimplantationsdiagnostik wegen einer sehr schweren Krankheit ein, und wenn dann die Methode erst einmal etabliert ist und die Routine überhand gewinnt, dann wird das Verfahren eingesetzt, um gegen hohen Blutdruck oder Zuckerkrankheit oder allergische Krankheiten oder was auch immer Sie sich denken wollen, zu selektieren. - Hier muss der Genetiker eine prinzipielle Aussage machen: Es ist aus prinzipiellen genetischen Gründen nur möglich, auf monogen erbliche Merkmale zu untersuchen. Die anderen Krankheitsbilder, die ich eben genannt habe, beruhen nicht auf einer einzigen veränderten Erbanlage. Es wäre viel zu simpel gedacht, wenn man sich vorstellte, dass unser Blutzuckerspiegel durch ein Gen kontrolliert würde. Multifaktoriell erbliche Krankheiten beruhen auf Störungen in einem komplizierten Zusammenspiel von zahlreichen, in Wechselwirkung mit der Umwelt agierenden Genen. Also, es ist schlichtweg aus Gründen der Kombinatorik prinzipiell ausgeschlossen, durch Präimplantationsdiagnostik multifaktoriell erbliche Merkmale zu untersuchen Das hat

nichts mit der Untersuchungstechnik zu tun.

106 Die Mehrzahl der Reproduktionsmediziner, der Gynäkologen und auch der Humangenetiker plädiert für eine begrenzte Freigabe der Präimplantationsdiagnostik auch in Deutschland und damit die Möglichkeit zur Vorverlegung der Präimplantationsdiagnostik auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, um die Diagnostik einer schweren genetischen Krankheit in der sechzehnten oder achtzehnten Schwangerschaftswoche zu vermeiden. Ich denke, es ist eine ungleich geringere seelische Belastung, für die Frau, wenn diese Diagnostik in einem solchen Frühstadium durchgeführt wird. Allerdings muss man einräumen, dass die gesamte Prozedur der In-vitro-Fertilisation kein Kinderspiel ist. Sie stellt durchaus für die Frau eine Belastung dar. Andererseits würde man späte Schwangerschaftsabbrüche vermeiden.

107 **Prof. Dr. Schröder:**

Herr Propping, Downsyndromkinder sind glückliche Kinder, jedenfalls subjektiv. Es handelt sich auch nicht um eine Erbkrankheit, sondern um eine genetische Störung. Das haben Sie auch gesagt, aber ich möchte noch einmal zurückfragen. Aus Gesprächen mit Ihnen weiß ich, dass wir uns die Erbkrankheiten, von denen hier die Rede ist, nicht in Analogie zum Downsyndrom vorstellen dürfen, was die Existenzbedingungen des Kindes betrifft. Also: Was sind das für Erbkrankheiten, was bedeuten die Erbkrankheiten für die Lebensaussichten der Betroffenen? Können Sie uns bitte noch Beispiele nennen?

S. 36

- HFR 3/2005 S. 22 -

108 **Prof. Dr. Propping:**

Also Sie meinen jetzt genetische Krankheiten, die etwa durch Präimplantationsdiagnostik ermittelbar sind.

109 **Prof. Dr. Schröder:**

Ganz genau.

110 **Prof. Dr. Propping:**

Es gibt die Gruppe der genetisch bedingten Muskelkrankheiten. Die häufigste unter ihnen ist die Muskeldystrophie des Typs Duchenne, die nur Jungen betrifft. Jeder dreitausendste, männliche Neugeborene ist davon betroffen. Es handelt sich um eine schwere Muskelkrankheit, an der die Mutationsträger vor Erreichen des zwanzigsten Lebensjahres immer sterben. Bisher gibt es leider keine Behandlung. Es gibt weitere genetischen Muskelkrankheiten, die ähnliche Verläufe haben, z. B. die spinale Muskelatrophie mit einer Häufigkeit von eins zu achttausend unter Neugeborenen. Sie betrifft beide Geschlechter. Es gibt schwere Stoffwechselkrankheiten, die die Hirnentwicklung massiv beeinträchtigen und in den meisten Fällen rezessiv erblich sind, das heißt beide Eltern sind mischerbig. Es gibt da alle Variationen und Krankheitsverläufe - die im Alter von zwei, drei, vier oder fünf oder auch sechs bis zehn Jahren sterben, nachdem sie eine schwere neurodegenerative Krankheit hinter sich haben. Es gibt auch schwere angeborene Hautkrankheiten, z. B. bestimmte Formen der Epidermolysis bullosa - die Haut des Kindes sieht wie verbrüht aus so dass diese Kinder schutzlos dem Eindringen von Bakterien ausgesetzt sind. Alle genannten sind Krankheiten, die bisher nicht behandelbar sind und die für die Betroffenen und natürlich auch für die ganze Familie einen Leidensweg darstellen.

111 **Prof. Dr. Schröder:**

Es werden vor allem drei Argumente gegen die Präimplantationsdiagnostik angeführt, soweit ich das überblicke. Das eine ist das Stichwort Auswahl oder Selektion. Hier fände eine Auswahl zwischen den Embryonen oder Blastozysten statt, die eingepflanzt werden und die verworfen werden. Das zweite Argument, da haben sie aber im Grunde

schon darauf geantwortet, lautet, die Technik eröffnet den Weg zum Wunschkind. Das heißt also, es würde zu befürchten sein, dass Eltern ihren Kinderwunsch als einen Wunsch nach spezifischen Eigenschaften missverstehen. Und das dritte Argument lautet - und es ist sicherlich ein sehr gewichtiges Argument, mit dem man sehr sorgfältig umgehen muss - wenn bestimmte Krankheiten durch Präimplantationsdiagnostik im Erscheinungsbild unserer Gesellschaft verschwinden, würde das entweder eine Diskriminierung implizieren von denjenigen, die als geborene Menschen diese Krankheit tragen, oder würde die Gesellschaft in ihrer Bereitschaft, das möglichste für solche Behinderten zu tun, nachlassen. Das sind wohl die wichtigsten Argumente gegen PID.

112 **Prof. Dr. Gerhardt:**

Dazu möchte ich gern als Erster etwas sagen, weil mein Votum in diesem Punkt ganz knapp und kurz sein kann. Nur wenn man, aus den gerade von Herrn Schröder genannten Gründen, zu der Einsicht käme, dass die Pränataldiagnostik nicht zulässig ist, wäre aus eben denselben Gründen natürlich auch die Präimplantationsdiagnostik nicht zu gestatten. Wird jedoch die PND durchgeführt mit dem Resultat, dass bei der Diagnose von unheilbaren tödlich verlaufenden Krankheiten die Schwangerschaft abgebrochen wird, dann gibt es aus meiner Sicht kein vernünftiges Argument, die PID nicht zuzulassen. Wer das Argument dennoch gebraucht, der unterschätzt die Bedeutung der Schwangerschaft. Man kann einer Frau nicht zumuten, bis zur fünfzehnten Woche, und in manchen Fällen sogar noch länger, schwanger zu sein und dann auf Grund einer PND abzutreiben und im gleichen Atemzug die PID verbieten, durch die eine solche Schwangerschaft rechtzeitig hätte verhindert werden können.

113 **Prof. Dr. Hofmann:**

Ich kann es ganz kurz machen. Zwei verfassungsrechtliche Anmerkungen. Die erste: Nach dem Konzept des gestuften Lebensschutzes bestehen dann, allerdings auch nur dann, keine Bedenken gegen die Zulassung von PID, wenn die Gründe, die Herr Propping genannt hat, vorliegen, und in den Grenzen, die er gezogen hat. Zweite Anmerkung. Sie bezieht sich auf eines der Bedenken, die Herr Schröder eben namhaft gemacht hat, nämlich dass die Akzeptanz von Behinderten abnehmen könnte in der Gesellschaft, wenn man diese Behinderungen vorher selektiert oder selektieren kann, so dass gewissermaßen gesellschaftlich ein Vorwurf entsteht, warum dieses behinderte Leben überhaupt geboren worden ist. Dazu noch einmal ein Hinweis auf Artikel 3 III S.2 unserer Verfassung: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Wenn es sich erweisen ließe, dass Benachteiligungen der Behinderten die Folge solcher Diagnosen und der daraus folgenden Möglichkeiten wären, müsste der Staat einschreiten. Nun ist es so, dass man auf diesem Felde gewisse Erfahrungen hat, nämlich durch die PND, also die pränatale Gendiagnose am Embryo vor der Geburt aber nach der Nidation. Und es sind, wieviel tausend etwa im Jahr?

114 **Prof. Dr. Propping:**

Siebzigttausend, circa.

S. 37

- HFR 3/2005 S. 23 -

115 **Prof. Dr. Hofmann:**

Im Hintergrund steht dann die Alternative der Abtreibung. Und diese Technik hat bisher noch nicht zu einer erkennbaren Benachteiligung Behinderter geführt. Das ist also das einzige, was man bisher empirisch dazu zu sagen kann. Das ist eben bei allen Varianten des Dambrucharguments so. Darin steckt immer ein Prognoseelement, nämlich die Frage, was wird denn sein wenn. Sie ist berechtigt und folglich muss man eben sehen, welche Prognosemöglichkeiten habe ich und wie sieht die Prognose aus. Und wenn sie so aussähe, dass das zu einer Benachteiligung der Behinderten führen würde, müsste der Staat nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 einschreiten. Da habe ich gar keinen Zweifel. Nur ist das bislang nicht valide. Das sind Befürchtungen. Es gibt keinen Erfah-

rungswert, der diese Prognose stützt.

116 **Prof. Dr. Schröder:**

Ich denke, wir haben mit knapp einer halben Stunde jetzt noch Gelegenheit das Publikum zu Wort kommen zu lassen; und ich bin sicher, dass da Fragen kommen, die hier dann auch noch einmal das Podium herausfordern. Bitte, Sie haben das Wort für die verbleibende Zeit bis 18 Uhr.

117 **Publikumsfrage:**

Also ich möchte mich für diese Debatte bedanken. Ich fand es sehr spannend, sehr differenziert und bedauere nur, dass wir jetzt keine Zeit mehr für das Problem des Klonens haben, denn das Klonen ist auch der in Zukunft bedeutendste Bereich, um therapeutisch wirksam zu werden. Ich würde mich daher freuen, wenn sie noch ein Wort dazu sagen könnten. Danke.

118 **Publikumsfrage:**

Ich stimme mit den Argumenten überein, die wir für PID gehört haben, aber ich habe eine Frage zur Technik. Sie sagten, es müsste, um eine PID durchzuführen, aus dem heranwachsenden Embryo eine Zelle entnommen werden. Die verbleibenden Zellen, ich frage jetzt mal ganz naiv, können die sich weiterentwickeln, oder ist der Embryo, aus dem entnommen wird, praktisch zum Sterben verurteilt?

119 **Prof. Dr. Propping:**

Der Embryo ist nicht zum Sterben verurteilt. Dann wäre das ganze Verfahren sinnlos. Es gibt bisher nur begrenzte Erfahrung darüber. Ich sagte Ihnen, dass in der Fachliteratur nur etwas mehr als tausend geborene Kinder dokumentiert sind, die eine Präimplantationsdiagnostik durchlaufen haben. Man hat das Verfahren natürlich außerdem an der Maus intensiv untersucht. Aber die Untersuchungen an der Maus sind nicht bis zum letzten Detail auf den Menschen übertragbar. Es ist in der Tat richtig, dass das Verfahren nicht völlig risikofrei ist. Man weiß schon seit geraumer Zeit, dass Kinder nach In-vitro-Fertilisationen - das hat jetzt gar nichts mit Präimplantationsdiagnostik zu tun - etwas leichter sind als andere Geborene. Das Geburtsgewicht wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst. Man hat bisher immer gedacht, es liegt an dem vorgerückten Alter der Frau, denn im Durchschnitt sind diese Frauen, die eine solche Prozedur durchlaufen älter als andere Frauen. Es gibt jetzt aber gewisse Hinweise dafür, dass die In-vitro-Fertilisation an sich mit einer gewissen kleinen Risikoerhöhung verbunden sein kann.

120 **Publikumsfrage:**

Warum ist die PID verboten?

121 **Prof. Dr. Propping:**

PID ist in Deutschland (hier sitzt der Jurist neben mir) durch das Embryonenschutzgesetz in Deutschland verboten.

122 **Publikumsfrage:**

Aus Versehen?

123 **Prof. Dr. Propping:**

Nein, mit Absicht. Ich erinnere mich gut an die Debatte um die Einführung des Embryonenschutzgesetzes. Damals hatte der Gesetzgeber sehr wohl die Präimplantationsdiagnostik im Blick. Dieses Verfahren, das 1989 in London von einem englischen Genetiker entwickelt worden ist, sollte durch das Embryonenschutzgesetz, das ja seit 1990

gilt, verboten werden.

S. 38

- HFR 3/2005 S. 24 -

124 **Prof. Dr. Gerhardt:**

Das kann man nur mit den Kuriositäten einer wissenschaftlichen Debatte verständlich machen. Man geht davon aus, dass eine der Blastozyste entnommene Zelle, eben auch nach dieser Alles-Oder-Nichts-Regel, immer noch ein ganzer Embryo werden könnte. Solche Zellen gelten als totipotent und mit totipotenten Zellen darf nach dem Embryonenschutzgesetz überhaupt nicht gearbeitet werden. Inzwischen erleben wir, dass die Debatte über sogenannte Pluri- und Totipotenz wieder ganz offen zu sein scheint. Ehemals als pluripotent eingestufte Zellen, d. h. Zellen, die nicht die Fähigkeit zur Entwicklung zu einem ganzen Organismus haben, zeigen nun doch unter bestimmten Bedingungen Eigenschaften der Totipotenz. Hier zeigt sich, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesem Gebiet einer rasanten Entwicklung unterworfen sind. Eines kann man mit Sicherheit sagen: Über das Embryonenschutzgesetz von 1990, an dem heute immer noch viele dogmatisch festhalten, ist die wissenschaftliche Entwicklung längst hinweggegangen.

125 **Prof. Dr. Schröder:**

Weitere Fragen sind möglich. - Bitte!

126 **Publikumsfrage:**

Ich hätte noch eine Frage bezüglich dieser kombinatorischen Gründe, die Sie in Ihrer Einleitung angeführt haben. Sie sagten, es ist nicht möglich, diese befruchteten Eizellen, diese Vielzeller, von denen man diese eine Zelle entnimmt, schon daraufhin zu untersuchen, was da für eine Intelligenz, Blutzucker o.a. vorhanden ist bzw. sein wird, weil das aus kombinatorischen Gründen nicht möglich wäre. Sie haben vorher aber auch schon erläutert, dass natürlich diese Eigenschaften auch von der ganzen Entwicklung des Menschen abhängen, nicht nur von den Erbanlagen. Also wenn man das jetzt durch weitere Entschlüsselung dieser Gene betrachten würde, und wenn man dann auch verstehen würde, was die Gene bedeuten, dann könnte man doch sicher auch Teile herausfinden, wo man sagt, dass diese und jene Gene für irgend etwas verantwortlich sind. Und das könnte man dann vielleicht auch austesten. Und hier wollte ich vielleicht noch einmal nachfragen, bzgl. der Ängste, von denen ich auch öfter schon einmal gelesen habe, wo gesagt wurde, dann könnten wir wirklich versuchen, zumindest in die Richtung des Wunschkindes zu gehen. Also mich interessiert, wie das mit dieser Kombinatorik gemeint war.

127 **Prof. Dr. Propping:**

Ich habe mich offensichtlich nicht klar genug ausgedrückt. Der Mensch hat alle Gene in doppelter Ausführung. Wir haben dreiundzwanzig Paare von Chromosomen, also ein Paar Nummer eins, ein Paar Nummer zwei, ein Paar Nummer drei und so weiter. Wir wollen einmal eine genetische Besonderheit beispielsweise auf Chromosom eins in den Blick nehmen, die für eine bestimmte genetische Krankheit verantwortlich ist. Viele schwere genetische Krankheiten sind rezessiv erblich. Dann erhält ein Kind eine Variante von dem einen Elternteil und die andere Variante von dem anderen Elternteil. Wenn man jetzt noch einen zweiten Genort, der zum Beispiel auf Chromosom zwei liegt in Blick nehmen will, dann muss man berücksichtigen, dass sich die Chromosomen der verschiedenen Paare frei mischen - wir unterliegen eben in der Genetik einer genetischen Lotterie. Die einzelnen Chromosomen der verschiedenen Paare vererben sich völlig unabhängig.

128 Wenn man nach zahlreichen Genen gleichzeitig selektieren wollte, dann müsste man - das kann man ausrechnen - Dutzende, hunderte oder gar tausende von Eizellen befruchten, um die eine Kombination rauszufinden, die man bevorzugen möchte. Und das

ist nicht möglich. Man kann einer Frau nicht hunderte oder tausende von Eizellen entnehmen. Das maximal Mögliche ist die simultane Betrachtung von zwei Genen - das ist kombinatorisch noch eben machbar. Erinnern Sie sich zur Veranschaulichung an die Würfelbuden auf den Jahrmärkten früherer Zeiten. Man bekam drei Würfel und erhielt für drei Sechsen den Hauptgewinn. Die Wahrscheinlichkeit für drei Sechsen ist ein sechstel mal ein sechstel mal ein sechstel; dieser Fall tritt durchschnittlich einmal unter 216 Versuchen auf. Auch diese ist ein Problem der Kombinatorik.

S. 39

- HFR 3/2005 S. 25 -

129 **Prof. Dr. Schröder:**

Wenn wir von den Möglichkeiten reden, die es einmal in Zukunft geben sollte, dann stellt sich die Frage: Was davon soll in Zukunft erlaubt, was verboten sein?

130 **Prof. Dr. Hofmann:**

Ich muss sagen, ich bin etwas überfragt, weil ich daraus noch keine konkrete verfassungsrechtliche Fragestellung ableiten kann. Prinzipiell ist es denkbar, dass das über die Grenzen hinausgeht, die die Verfassung zieht. Aber das jetzt schon im Allgemeinen sagen zu wollen, das glaube ich geht nicht. Ich würde dabei bleiben, in dem bis jetzt, aus den jetzt dargelegten Gründen, skizzierten Umfang bestehen verfassungsrechtlich keine prinzipiellen Bedenken. Darüber hinaus wäre ich sehr vorsichtig. Ich sehe da aber auch noch keine Notwendigkeit, verfassungsrechtliche Maßstäbe aufzurichten, bevor ich nicht weiß, worum es eigentlich geht. In dem Umfang, der jetzt dargelegt ist, weiß ich worum es geht, dann kann man darüber auch ein begründetes Urteil abgeben. Darüber hinaus ist das nicht möglich. Es ist einstweilen auch ungefährlich. Wenn es nur in diesem Umfang zugelassen wird, kann einstweilen auch nichts passieren. Und es ist eine leidige Seite dieser ganzen Diskussion, dass staatliche Maßnahmen, staatliche Gesetze, insbesondere Verbotsgesetze, Strafgesetze, schon gefordert werden in einem Bereich, in dem man überhaupt noch nicht weiß, was da einmal geschieht oder geschehen kann, und ob das vorteilhaft ist oder nachteilig. Also, ich würde mich da einstweilen zurückhalten.

131 **Prof. Dr. Propping:**

Ich kann ihnen im Zusammenhang mit der Pränatal- und erst recht Präimplantationsdiagnostik ethisch bedenkliche Entwicklungen skizzieren. Man könnte z. B. nach dem Geschlecht selektieren, indem man nur Jungen oder nur Mädchen zur Welt kommen lässt. Das ist auch bei der Pränataldiagnostik möglich, sogar mit dem Ultraschall allein. In manchen Ländern dieser Erde werden vorrangig Schwangerschaften mit weiblichen Fetten abgebrochen. Man könnte also mit der Präimplantationsdiagnostik eine Selektion allein nach dem Geschlecht durchführen. In Deutschland gibt es keine Hinweise dafür, dass die Pränataldiagnostik in diesem Sinne missbräuchlich verwendet wird. Oder man könnte PID oder PND auch verwenden, um zum Beispiel geringfügige Abweichungen vom Durchschnitt, also beispielsweise eine Rot-Grün-Blindheit, von der nur Männer betroffen sind, die aber ansonsten die Lebensqualität nicht beeinträchtigt, zu verhindern. Obwohl es technisch möglich wäre, wird es in Deutschland nicht gemacht. Vielleicht sagen Sie als Jurist etwas dazu!

132 **Prof. Dr. Hofmann:**

Da würde ich sagen, das ist unzulässig.

133 **Prof. Dr. Schröder:**

Da hinten ist noch eine Frage. Bitte sehr! - Wir würden dann auch langsam zum Ende kommen können.

134 **Publikumsfrage:**

Sie hatten gesagt, es gibt eigentlich keine Aussonderung nach einem Wunschkind, weil das so kompliziert wäre. Aber eine Aussonderung ist sehr leicht zu machen, z.B. ob es männlich oder weiblich wird. Was kann man dagegen tun, denn die Gefahr besteht, dass es immer welche gibt, die das dann insgeheim praktizieren. Ich weiß von einer Ärztin in Indien, dass da schon in vielen Gegenden nur noch Buben geboren werden und keine Mädchen mehr, dass dort schon viel Aussonderung geschieht. Und das sehe ich als eine große Gefahr an, dass man das allmählich einführt.

S. 40

- HFR 3/2005 S. 26 -

135 **Prof. Dr. Propping:**

Wir haben das eben schon angesprochen. Die Ärzte, d. h. die Bundesärztekammer hat mit Einführung der Pränataldiagnostik in Deutschland schon Mitte der achtziger Jahre dieser denkbaren Fehlentwicklung vorgebeugt, indem das Geschlecht eines heranwachsenden Fötus der Schwangeren und auch dem überweisenden Gynäkologen erst nach der zwölften Schwangerschaftswoche mitgeteilt wird. Man will verhindern, dass eine Frau ein Kind mit einem nicht gewünschten Geschlecht erwartet und dann vielleicht an anderer Stelle unter einem Vorwand die Schwangerschaft abbrechen lässt. In Deutschland - ich muss das wiederholen - haben wir bei der praktizierten Pränataldiagnostik keinen Hinweis auf Schwangerschaftsabbrüche aus Geschlechtsgründen. Wohl aber gibt es diesen Missbrauch in anderen Ländern, in Indien und in China oder in Südkorea.

136 **Prof. Dr. Schröder:**

Also sind jetzt noch Wortmeldungen? Ja, sie haben sich noch zu Wort gemeldet.

137 **Publikumsfrage:**

Ja, ich habe eine Frage. Und zwar, weil wir beim Geschlecht sind und es ziemlich viel ums Geschlecht geht, warum denn nur Männer auf dem Podium sitzen. Ob es denn zum Thema Jura, zum Thema Philosophie, zum Thema Theologie, zum Thema Genetik nicht auch Frauen gibt. Ich habe irgendwie öfters einmal gehört, es gäbe kein Patriarchat mehr, wir leben in der Gleichberechtigung. Ich mache andere Erfahrungen, wenn ich dann das Handelsblatt sehe und dann wird veröffentlicht, die dreißig führenden DAX-Manager müssen jetzt ihre Finanzen offen legen, und dann sehe ich dreißig Männer auf einen Blick. Über das Thema sollte vielleicht auch in diesem Podium einmal nachgedacht werden. Das wäre schon mal ein Fortschritt.

138 **Prof. Dr. Schröder:**

Nachgedacht haben wir darüber. Das Problem der Geschlechterverteilung im Felde der Wissenschaft ist eines, dass man nicht von heute auf morgen ändern kann. In gewisser Weise tragen wir hier noch an den Sünden unserer Väter, denn bei Studenten und bei Assistenten ist das Verhältnis zwischen den Geschlechtern schon besser ausgeglichen. Was wir nicht heute machen können, diejenigen Frauen, denen der Weg zur Promotion oder Habilitation erschwert war, rückwirkend dahin zu bringen, dass sie vor zehn oder zwanzig Jahren in die Forschung gegangen wären. Also, ich will damit erklären, mir ist da auch nicht wohl dabei. Ich bin aber nicht bereit, für die Sünden meiner Väter im Erdboden zu versinken.

139 Lassen Sie mich zum Schluss eine Zusammenfassung versuchen. Wir sollten nicht unsere Maßstäbe erweichen, wir sollten für Gefahren wachsam sein, aber doch Abstand nehmen von Verboten auf Vorrat. Das etwa scheint mir auf dem Podium Konsens zu sein. Und wenn das so der Fall ist, dann finde ich, war der Nachmittag doch eigentlich ganz erfolgreich. Ich danke Ihnen.

Zitierempfehlung: Richard Schröder/Volker Gerhardt/Hasso Hofmann/Peter Propping, HFR 2005, S. 15 ff.